Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 1. Oktober 1930	No. 19

Nr. 19

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: [illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 11. und 27. jedes Monats mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. [illegible]

5. Jahrgang	Poznań, den 1. Oktober 1930	Nr. 19

Das Bauen ist ein schöner Trost.

L. Bauen! — Das ist eine der härtesten Nüsse, die die Staaten Europas zu knacken haben. Während des Krieges hat in Deutschland, Frankreich, den Ländern der Österreichungarischen Monarchie die Bautätigkeit fast ganz geruht. In zivilisierten Ländern muß aber die Bautätigkeit mit dem regulären Bevölkerungszuwachs Schritt halten, soll sich ein Versagen nicht verhängnisvoll auswirken. Wir sehen es: Die kurzen Kriegsjahre und die darauf folgende Notzeit haben den betroffenen Ländern die schwere Wohnungsnot gebracht. Tausende von Menschen müssen sich mit unzureichenden Wohnungen begnügen oder sind gar obdachlos, und dieses Elend ist eins der katastrophalsten Symptome der europäischen Not.

Polen ist noch schlimmer dran. Der Krieg hat in den zu dem neuen Staat vereinigten Gebieten nicht nur die Bautätigkeit unterbrochen, sondern, da das Land selbst Kriegsschauplatz war, unzählige Gebäude vernichtet, Fabriken, Verwaltungsgebäude, Mietshäuser und Bauernhütten in Trümmer gelegt. Noch heute sieht der Reisende in Kongreßpolen und Galizien allerorts derartige Ruinen, grauenhafte Zeugen des großen Unglücks, das vor 15 Jahren das Land heimsuchte.

So ist bei uns in Polen das Bauproblem brennender als in irgend einem anderen europäischen Staate, brennender und andererseits schwieriger. Denn zum Bauen gehören einem alten Sprichwort nach vor allem drei Dinge: Geld, Geld und nochmals Geld. Um dieser „Nervus rerum" ist bei uns leider eine allzu rare Sache. Es muß anerkannt werden, daß die Regierung die harte Nuß nicht beiseite gelegt hat, sondern sich redlich Mühe gab und noch gibt, sie zu knacken. Aber auch sie kann natürlich ohne ausreichende Mittel nicht Gebäude aus der Erde stampfen. — Die private Bautätigkeit, die vor dem Kriege den Baugeschäften den Großteil der Aufträge lieferte, liegt aber vollends darnieder. Schuld daran ist natürlich auch hier vor allem der Kapitalmangel, ferner aber zu einem nicht geringen Teil das Mieterschutzgesetz, das den Bau von Zinshäusern unrentabel machte, und endlich die ins Gigantische gestiegenen Baukosten. Auch hier hat die Regierung einzugreifen versucht, indem sie neue Bauten von den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes ausnahm und durch Kredite und Steuererleichterungen Hilfe zu schaffen versuchte, aber die Erfolge waren im Verhältnis zu den Anstrengungen doch nur gering. Wenn wir beobachten, in welchem Tempo heute selbst in dem verarmten Deutschland Neubauten entstehen, so muß uns das, was in Polen geleistet worden ist, kläglich vorkommen.

Eine weitere Folge davon ist das fast vollständige Darniederliegen des Baugewerbes. Bedenkt man, wie viel Menschen vor dem Kriege ihr Brot in diesem Gewerbe fanden, so wird man sich nicht wundern können, daß, wie die Statistik nachweist, ein großer Teil der Arbeitslosen sich aus diesem rekrutiert. Selbständige Baumeister, Architekten, Hoch- und Tiefbauingenieure nagen bei uns geradezu am Hungertuche.

Immerhin war auch in Polen eine langsame Zunahme der Bautätigkeit festzustellen, die im Jahre 1928 von 156,2 Millionen Złoty auf 308,7 Millionen Złoty Umsatz stieg. Aber dann kam die böse Krise, und schon für das Jahr 1929 weist die Statistik einen Rückgang auf 294,2 Mill. Złoty auf. Was hat das Jahr 1930 gebracht?

Zunächst schien es so, als ob die Regierung beabsichtige, sich im laufenden Jahre besonders energisch in das Problem hineinzuknieen. Es wurden zunächst die Bauprämienanleihen aufgelegt, deren Ergebnisse zwar hinter den Erwartungen zurückblieben, aber doch einiges Geld brachten. Denn, um die Grundlage für eine planmäßige Kreditaktion zu schaffen, stellte man im Wege einer Enquête statistische Erhebungen über den gegenwärtigen Stand des Bauwesens an. Hierbei ergab sich, daß im ganzen Lande 456 Bauunternehmen bestehen, von denen 366, meist größere Betriebe, auf die Rundfragen antworteten. Die sich aus der Enquete ergebenden Umsätze des Baugewerbes in den Jahren 1927—1929 haben wir schon oben angeführt. Sehr bedenklich aber mußte das stimmen, was die Rundfrage über die Steigerung der Baukosten zutage förderte. Diese wurde auf etwa 20% berechnet, erscheint in Wirklichkeit aber weit höher, wenn man in Erwägung zieht, daß die von den Bauunternehmern zu tragenden Arbeitslöhne und Nebenunkosten (Steuern, soziale Abgaben) seit 1922 allein mit etwa 55% gestiegen sind. Bei den für öffentliche Bauten ausgegebenen Summen soll eine Steigerung zu verzeichnen sein, die angeblich das Zweifache des Standes von 1925 beträgt. Die private Bautätigkeit hingegen weist einen in fast allen Zweigen gleichmäßigen Abstieg auf, der ziffernmäßig sich in einer 18-fachen Verminderung ausdrückt.

Nun die Kreditaktion selbst. Die staatliche Wirtschaftsbank (Bank Gosp. Krajowego) hat im Jahre 1930 rund 138 Millionen Złoty für Wohnungsbauten vorgesehen. Für bereits in den Vorjahren begonnene Bauten mußten noch 20 Millionen Złoty zugeschossen werden. Da für diese Zwecke noch weitere Anforderungen zu erwarten standen, wurde die Summe auf 160 Millionen Złoty erhöht. Von den oben genannten 130 Millionen aber sind bis zum 1. September nur rund 41 Millionen mobilisiert worden. Es ist also festzustellen, daß der ursprünglich vorgesehene Kreditplan nicht voll zur Ausführung kam; die hinter uns liegenden 9 Monate des Jahres stellen die eigentliche Bausaison dar, und es muß gefragt werden, ob man beabsichtigt, die restliche Summe dem Baugewerbe erst mit Ausbruch des Winters zugutekommen zu lassen, wenn die Bautätigkeit zur Ruhe geht.

Von erheblicher Bedeutung für die Förderung der Bautatigkeit sind auch die Steuererleichterungen, die die Regierung vorgesehen hat. Hier verdient vor allem die kürzlich vom Staatspräsidenten herausgegebene Verordnung über die Steuererleichterungen für Neubauten, Erwahnung. Die Verordnung bestimmt namlich, daß Neubauten ebenso wie ein Teil von Zu- und Aufbauten bei alten Hausern zu Wohnungs- oder Handels- und Industriezwecken für den Zeitraum von 15 Jahren von der Immobiliensteuer bzw. von der Bausteuer zu Gunsten des Staates oder der Selbstverwaltungskörper, befreit sind, sofern sie vor dem Jahre 1940 fertiggestellt werden. Das bedeutet eine Verlängerung der früheren Verordnung vom 22. September 1920 für den Zeitraum weiterer 15 bzw. 10 Jahre. Überdies setzt die Verordnung das Recht eines weiteren Abzuges der für Bauzwecke verwendeten Summe von dem Gesamteinkommen fest, das der Versteuerung unterliegt, mit Ausnahme jedoch von Anleihen, die in der Verordnung über den Stadteaufbau vorgesehen sind. Dieses Recht kommt jenen Personen zu, die bis zu Ende 1940 Wohnhauser bauen.

Es wurde oben gesagt, daß es so aussah, als ob die Regierung im laufenden Jahre mit aller Energie die Bautatigkeit in Schwung bringen wolle. Die genannten Kreditmaßnahmen und Steuererleichterungen zeigen ja auch, daß der Wille dazu wirklich vorhanden war. Aber was geschah? — Im Frühjahre, in dem das Bauen normalerweise beginnt, hegte man allgemein große Hoffnungen. Doch der Frühling ging ins Land und der Mai kam, und im Juni schrieb die polnische Presse bereits ziemlich unverhüllt über die „verpaßte Bausaison". Der Sommer hielt seinen Einzug, neigte sich dem Ende zu, — und von dem angekündigten Aufschwung war wenig zu spüren. Hier und da wurden zwar Bauten in Angriff genommen, aber der Bauunternehmer klagte nach wie vor über Auftragsmangel, und die Obdachlosen zogen sich, in ihren Hoffnungen betrogen, leise weinend in ihre Vorstadtbaracken zurück. Denn was gebaut wurde, waren meist Verwaltungsgebaude, Krankenkasseninstitute, Steueramter und ahnliche beliebte Hauser.

Wir haben wieder einmal die betrübliche Tatsache, zu verzeichnen, daß eine nützliche und notwendige Angelegenheit, die mit gutem Willen und einem großen Aufwand an Arbeit begonnen worden ist, sich im Getriebe unseres Bürokratismus totgelaufen hat. Wir haben es ja leider viel zu oft erlebt, daß mit tausend Freudenposaunen der Anbruch einer besseren Zeit verkündet wurde, und nachher — nichts geschah. Umgekehrt muß es sein: erst etwas schaffen, nachher posaunen!

In der allgemeinen Misere, die uns umgibt, ist ein Blick auf das Bauen wirklich kein schöner Trost.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gesetzliche Regelung der Absatzfinanzierung.

Das Industrie- und Handelsministerium bearbeitet gegenwartig einen Gesetzesentwurf über die Absatzfinanzierung, welche bis jetzt in den drei Teilgebieten Polens nach dem deutschen, österreichischen und russischen Recht geregelt war. Dadurch ist der Absatzfinanzierung in Polen kein grosser Erfolg beschieden gewesen, zumal daraus die verschiedensten Rechtskollisionen entstanden. Interessant ist, dass der Ratenverkauf von Produktionsmitteln keine grosse Rolle spielt, wahrend die Konsumartikel den weitaus grössten Teil der Ratenverkaufe ausmachen. Wie verlautet, soll in dem neuen Gesetzesentwurf die Finanzierung von Konsumartikeln ersten Bedarfs (vor alle Lebensmitteln) ausgeschaltet werden.

Die Aufsicht über die Erzeugung von Speisefetten und den Handel damit.

Der Dziennik Ustaw (Nr. 53, Pos. 453) bringt eine Verordnung, die die Aufsicht über die Erzeugung von Speisefetten und Speiseölen (mit Ausnahme von Butter) sowie den Handel damit regelt. Diese Verordnung, die 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, enthalt u. a. folgende Bestimmungen:

Die Rohstoffe, die zur Gewinnung von Speisefett und -öl dienen, dürfen keine gesundheitsschadlichen Bestandteile enthalten. Für den gleichen Zweck bestimmte Tiere müssen vor und nach der Schlachtung amtlich untersucht werden.

Die Produkte müssen auf der Verpackung die Aufschrift „jadalne" (Speise) tragen.

Die zur Verarbeitung und Aufbewahrung dienenden Raume müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Für die Fussboden- und Wandbekleidung gelten besondere Vorschriften. Grelles Sonnenlicht ist zu vermeiden.

In Kaufladen ist den Fetterzeugnissen ein besonderer Platz einzuraumen und zwar in hinlanglicher Entfernung von anderen Produkten, deren Geruch sich auf die Fette übertragen konnte.

Der Hausierhandel mit Speisefetten und -ölen ist verboten.

Zu den Vorrichtungen, die mit der Erzeugung, Verpackung und dem Verkauf der Produkte verbunden sind, dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Gewahr bieten, dass sie keine Krankheitskeime auf die Ware übertragen.

Diese Personen müssen reine weisse Schürzen tragen und musterhafte Sauberkeit beobachten.

Die Verordnung enthalt eine ausführliche Begriffsbestimmung der in Betracht kommenden Fette und Oele (Schweine- und Geflügelschmalz, Talg, Oelmargarine, Pflanzenfette, hydrogenisierte Fette, Margarine, schmalzahnliche Fette, Margarinekase usw.)

Schmalz und Talg dürfen keine Fleischzellen und fremden Zusatze enthalten; ihr Wassergehalt darf 0,5 Prozent nicht überschreiten.

Gefarbte Pflanzenfette (Kokos-, Palmfette u. dergl.) müssen auf der Verpackung die Aufschrift „barwione" tragen.

Zusammengesetzte Fette (Tran u. dergl.) dürfen hochstens 2gradigen Saurestoff und allenfalls geringe Spuren katalytischer Substanz aufweisen.

Gemischte Fette (Margarine) müssen mindestens 80 Prozent Fett und hochstens 5gradigen Saurestoff enthalten.

Die Vermischung von Butter mit den genannten Produkten ist untersagt. Das gleiche gilt für den Verkauf von Produkten, die ranzig oder schimmlig sind oder zu scharfe Saure (von mehr als 5 Prozent) enthalten.

Der Kochsalzgehalt darf 2 Prozent nicht überschreiten, Margarine darf hochstens 0,2 Prozent Sodasalz der Benzoesaure enthalten. Der Zusatz anderer chemischen Verbindungen zu Speisefetten, wie Soda, Salpeter, Duftstoffe und Konservierungsmittel ist untersagt.

Die Produkte dürfen nur unter einer Bezeichnung, die ihrem Wesen entspricht, in den Handel gebracht werden.

Die Erzeugung, die Aufbewahrung und der Verkauf darf nicht in Raumen stattfinden, in denen Milchprodukte erzeugt oder aufbewahrt werden. Für den Einzelhandel gilt die Bestimmung, dass die Produkte in besonderen Gefassen und an besonderen Stellen aufbewahrt werden. Die Verkaufsstelle muss am Eingang durch die Aufschriften „Margaryna", „tłuszcze jadalne mieszane" usw. kenntlich gemacht sein.

Es ist verboten, die Bezeichnung „Butter" oder „Sahne" selbst in Zusammensetzungen (wie z. B. Pflanzenbutter) anzuwenden.

Die aussere Verpackung von Margarine und Fettmischungen muss mit einem mindestens 5 cm breiten roten Bande versehen sein, das die Aufschrift „Margaryna" oder „Tłuszcz jadalny mieszany" tragt. Im Einzelhandel soll die Bandbreite mindestens 2 cm betragen.

Die einzelnen Blöcke oder Würfel (im Gewicht von ¼, ½, 1 oder 5 kg) müssen in Pergament- oder Wachspapier gehüllt sein. Das Produkt, die Firma und der Sitz des Erzeugers oder seines Stellvertreters sind auf der ausseren Verpackung zu bezeichnen. Die zur Bezeichnung der Handels- und Schutzmarke dienenden Buchstaben dürfen nicht grosser sein, als die zur Bezeichnung des Produktes verwendeten.

Die Bezeichnung „oliwa" (Olivenöl) wird für Produkte vorbehalten, die aus Olivenfrüchten ohne jegliche Beimischung gewonnen wurden. Mischungen von Speiseölen (Oliven-, Sesam-, Soja-, Rüben- u. dergl. Oele) müssen durch die Aufschrift „Speiseöle" kenntlich gemacht werden.

Raffinierte Oele, die mehr als 5 Prozent Fettsaure und andere Substanzen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Desgleichen ist das Farben von Speiseölen und der Zusatz künstlicher Duftstoffe sowie der Gebrauch verzinkter Metallgefasse untersagt. (Metallgefasse müssen gehörig verzinnt sein.)

Die aus dem Auslande bezogenen Speisefette und -öle müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Verpackung und Bestimmung den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Zur Bezeichnung der Produkte kann neben der polnischen Bezeichnung die Sprache des Ursprungslandes dienen.

Auf der Packung sind das Ursprungsland und die Adresse des für Polen bevollmachtigten Vertreters des Produzenten anzugeben.

Die Einfuhr von Speisefetten tierischer Herkunft sowie von Mischungen solcher Fette mit Pflanzen- oder synthetischen Fetten erfordert die Beibringung eines vom zustandigen polnischen Konsularamt visierten Sanitätsattestes. (Die Verordnung enthalt ausführliche Bestimmungen über die diesbezüglichen Belange.)

Ausserdem unterliegt die Ware an der Grenze der Prüfung durch das amtliche Lebensmitteluntersuchungsamt. Die Gebühr dafür hat der Importeur im voraus zu entrichten. Waren, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind binnen der vom Zollamt anberaumten Frist zurückzusenden. Geschieht dies nicht, so wird die

Ware vernichtet oder auf Antrag und Kosten des Importeurs für technische Zwecke denaturiert, wovon das Zollamt die zuständige Verwaltungsbehörde benachrichtigt.

In den Fällen, wo der Produzent Speisefette und -öle abweichend von den Bestimmungen der Verordnung für Exportzwecke herstellt, hat er der zuständigen Wojewodschaftsbehörde dies unverzüglich mitzuteilen.

Verstösse gegen die Verordnung unterliegen den Strafen, die im Kapitel III der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 36. Pos. 343) vorgesehen sind.

Die Besteuerung des Handels mit Lebensmitteln.

Das Oberverwaltungsgericht hat am 16. Mai d. Js. in einer die Gewerbesteuer für das Jahr 1926 betreffenden Klagesache (Nr. 1656/28) folgendes Urteil gefällt:

Strittig ist die Frage, ob der auf Grund eines Gewerbescheins der II. Handelskategorie betriebene Verkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs ausschliesslich an Kaufleute in dem Falle, wo das Verkaufsunternehmen keine regelrechten Handelsbücher führt, vom 1prozentigen Steuersatz Gebrauch macht (gemäss Art. 7 c des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925, Dz. Ust. Pos. 550), wie es die klagende Firma (Zolberg & Goldflam in Warszawa) behauptet, oder dem normalen 2prozentigen Satz unterliegt, wie es die Steuerbehörde (Berufungskommission in Warszawa) für richtig hält.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich der Auffassung der Klägerin zugewandt, indem es von folgenden Voraussetzungen ausgeht:

Wie aus dem Anhang zu Art. 23 des Gesetzes (Teil II A I) hervorgeht, teilt der Gesetzgeber die Warenhandelsunternehmen in drei Kategorien ein: den Grosshandel oder den Absatz aller Art von Waren meist in grösseren Mengen (Partien) hauptsächlich an Kaufleute und Gewerbetreibende, dann den Einzelhandel oder den Verkauf aller Art von Waren in kleineren Mengen sowohl an Kleinkaufleute als auch Verbraucher und schliesslich den Kleinverkauf ausschliesslich an Verbraucher.

Die für den Grosshandel angegebenen Kriterien finden jedoch, sofern es sich um die Besteuerung des Umsatzes von Artikeln des ersten Bedarfs und der für die Entwicklung der heimischen Landwirtschaft und Industrie unentbehrlichen Rohstoffe in Handelsunternehmungen handelt, keine Anwendung, da der Gesetzgeber in Art. 7, Abs. 1 b und 4 andere Kriterien für den Grosshandel aufgestellt hat, indem er darunter den Absatz von Waren ausschliesslich an Kaufleute und Gewerbetreibende sowie staatliche und kommunale Unternehmen für den Zweck des Weiterverkaufs und der weiteren Verarbeitung oder Ausbeutung wie auch den Absatz an landwirtschaftliche Produzenten und Vereine in Waggonladungen versteht; ausserdem stellt er die Bedingung, dass der Verkauf im grossen durch regelrecht geführte Handelsbücher nachgewiesen wird. Somit wird nur den Umsätzen der angeführten Art der 1prozentige Steuersatz zugestanden.

Art. 7 ändert dagegen keineswegs die Qualifikation der Unternehmen des Einzelverkaufs von Artikeln des ersten Bedarfs. Dieser Handel macht mithin, ebenso wie der Kleinverkauf der besagten Artikel, vom 1prozentigen Steuersatz auf Grund des Art. 7, Abs. 1, P. c Gebrauch. Bei der Behandlung der Frage, welche Steuersätze für den Umsatz der Unternehmen des Gross- und Einzelverkaufs in Betracht kommen, ist vor allen Dingen festzustellen, dass die Anwendung der Steuersätze nicht von der Klassifikation des betreffenden Unternehmens vom Gesichtspunkt des erwähnten Anhangs zu Art. 23 aus abhängig ist, wie es übrigens aus § 24. Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. August 1925 (Dz. Ust., Pos. 560) hervorgeht, der ausdrücklich besagt, dass die in Art. 7, Abs. 3 enthaltene Begriffsbestimmung des Grossverkaufs lediglich für die Umsatzsteuerveranlagung in Betracht kommt und die Begriffsbestimmung des Grossverkaufs lediglich für die Umsatzsteuerveranlagung in Betracht kommt und die Bestimmungen des Teils II jenes Anhangs, die sich auf die Klassifikation der Unternehmen beziehen, in keiner Weise berührt.

Demzufolge wird der Absatz von Lebensmitteln des ersten Bedarfs in kleineren Mengen ausschliesslich an Kleinkaufleute, der gemäss dem Teil II, A I des Anhangs zu Art. 23 Einzelhandel ist, also zur zweiten Kategorie der Handelsunternehmen zu rechnen ist, auf Grund des Art. 7, Abs. 1 b vom ermässigten Satz für den Grossverkauf Gebrauch machen können, sofern dieser Absatz durch ordnungsmässige Handelsbücher nachgewiesen wird, wie es Abs. 4 des Art. 7 erfordert. Da aber ein solches Unternehmen dadurch keineswegs den Charakter einer Grosshandlung erhält, sondern weiterhin im Rahmen des Einzelhandels verbleibt, hat der Mangel ordnungsmässiger Handelsbücher lediglich zur Folge, dass das Unternehmen des Rechtes auf den vorteilhafteren Steuersatz, nämlich den ½prozentigen aus Art. 7, Abs. 1, P. b, verlustig geht, d. h. in der Reihe der dem 1prozentigen Satz unterliegenden Unternehmen des Einzelhandels verbleibt.

Dass die Auffassung, als ob ein solches Unternehmen für eine Grosshandlung anzusehen sei, die auf eine Ermässigung keinen Anspruch hat, d. h. wegen des Mangels von Handelsbüchern dem normalen (2prozentigen) Satz unterliegt, irrig ist, geht nicht nur daraus hervor, dass, wie bereits erwähnt, Art. 7 im Zusammenhang mit § 24 der Ausführungsbestimmungen die im Anhang zu Art. 23 angegebene Qualifikation der Unternehmen des Einzelverkaufs nicht im geringsten abändert, sondern auch aus dem Umstande, dass es im Prinzip genügen würde, wenn nur eine Verkaufshandlung unmittelbar zu Händen des Verbrauchers zustande käme, um selbst bei freiester Auslegung des Art. 7, Abs. 1, P. b und c das Obwalten des Grossverkaufs auszuschliessen und den 1prozentigen Satz aufrechtzuerhalten. Es deutet übrigens nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber die Einräumung von Vergünstigungen für den Handel mit Verbrauchsartikeln des ersten Bedarfs von zufälligen und belanglosen Umständen abhängig machen wollte; im Gegenteil, der Sinn des Gesetzes (ratio legis) spricht für die von der Klägerin angewandte Rechtsauslegung.

Da also im strittigen Falle die Rechtmassigkeit des für den Handel mit Verbrauchsartikeln des ersten Bedarfs gelösten Gewerbescheins der II. Kategorie der Handelsunternehmen ausser Zweifel steht, zumal weil auch die Steuerzahlerin bei der Berufung nur von einem teilweisen Verkauf im grossen redet, d. h. vom Verkauf an Kleinkaufleute in kleineren Mengen, würde es daher mit Art. 7, Abs. 1, P. c des Gewerbesteuergesetzes nicht in Einklang stehen, wenn man ein solches Unternehmen für eine Grosshandlung ansehen wollte, auf die beim Nichtvorliegen von Handelsbüchern der 2prozentige Steuersatz Anwendung zu finden hatte.

Aus den angeführten Gründen hob das Oberverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung auf.

Steuern im Oktober.

7. Oktober. Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. 7 Tage nach Zahlung des Gehalts.

10. Oktober. Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat.

15. Oktober. Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie, von Industrieunternehmen I.—IV. Kategorie, freien Berufe sowie von allen nicht genannten gewerblichen Unternehmen für das abgelaufene Vierteljahr.

20. Oktober. Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an Zarząd Główny funduszu bezrobocia, Warschau, für den verflossenen Monat.

31. Oktober. Avisierung der Versicherungsbeitragssumme der Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter an den zuständigen Zarząd Obwod. Bezrobocia für den verflossenen Monat.

Ausserdem ist die zweite Hälfte der Staats- und Kommunalsteuer vom deklarierten Einkommen für das laufende Steuerjahr einzuzahlen, falls die diesbezüglichen Steuerzettel bis zum 15. Oktober zugestellt worden sind. Erfolgt indessen die Benachrichtigung nach dem 15. Oktober, so müssen die Differenzbetrage innerhalb 14 Tagen, nach Zustellung des Steuerzettels, eingezahlt werden.

Ausserdem sind die den Steuerpflichtigen gestundeten oder in Raten zerlegte Steuern zu zahlen.

Steuer von Plakaten und Schildern.

Auf der letzten Sitzung der Finanzkommission der Industrie- und Handelskammer Posen wurde unter anderem die Frage der Einführung einer Steuer von Plakaten und Schildern, die durch den Magistrat der Stadt Ostrowo beschlosen wurde, behandelt. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Reklame im Wirtschaftsleben und der Tatsache, dass gegenüber anderen Landern die Reklame in Polen noch weit zurücksteht, hat die Kommission festgestellt, dass obige Steuer im Widerspruch mit den rationellen Grundsatzen des Wirtschaftslebens steht. Ausserdem wurde festgestellt, dass ihre Einführung in der finanziellen Lage der Stadt keine Rechtfertigung findet, da die Einkünfte daraus infolge der Einschrankung der Reklame verhaltnismassig minimal sein werden. Die Kommission hat beschlossen, Bemühungen zu unternehmen, um die Aufhebung einer unzweckmassigen und schädlichen Steuer zu erreichen.

Steuerausfalle.

Mit Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage sah sich das polnische Finanzministerium genötigt, eine ganze Reihe von Steuernachlassen zu gewahren. Der Steuerausfall aus der Ermassigung der Umsatzsteuer beim Warenexport betrug 15 Millionen Złoty. Ferner musste der Finanzminister einen Steuerverzicht in einigen Fallen aussprechen, in denen wichtige Wirtschaftsinstitutionen kurz vor der Zwangsliquidierung standen. Dieser Ausfall wird mit 12 Mill. Złoty angegeben. Die Steuernachlasse von Kapital- und Rentensteuern werden mit 8 500 000 Złoty angegeben. Der gesamte Steuerausfall, welcher durch derartige Notverordnungen des polnischen Finanzministers verursacht wurde, wird auf mindestens 35½ Mill. Złoty jahrlich veranschlagt.

Zur Umsatzsteuer.

Im Zusammenhang mit den Zweifeln, ob der Verkauf von Kohle aus einem Handelsunternehmen an ein Industrieunternehmen den Charakter von Grossverkauf hat, klart das Finanzministerium auf, dass mit Rücksicht darauf, dass die vom Industrieunternehmen verbrauchte Kohle zweifellos den Produktionszwecken dieses Unternehmens dient, der obige Verkauf als Grossverkauf im Sinne des dritten Absatzes des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. 7. 1925 aufzufassen ist.

Diese Auslegung findet Anwendung bei den Veranlagungen für 1929 und die folgenden Jahre.

Steuererleichterungen für Neubauten.

Auf Grund einer neuen Verordnung des Staatspräsidenten (Dz. Ust. Nr. 64, Pos. 508) sind neu errichtete Bauten, Anbauten bzw. Aufstockungen, die bis Ende des Jahres 1940 fertiggestellt werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren, von der Zeit ihrer wenn auch teilweisen Benutzung an gerechnet, von samtlichen Grund- und Gebaudesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung betrifft samtliche Neubauten, ganz gleichgültig ist es, ob dieses Wohnhauser, Geschaftslokale oder Fabrikgebaude sind.

Die neue Verordnung bestimmt ferner, dass die von juristischen oder physischen Personen zum Bau von Wohnhausern verwandten Geldsummen für die Berechnung der Einkommensteuer vom Gesamteinkommen dieser Personen abzugsfahig sind. Diese Bestimmung findet gleichfalls nur auf die Wohnhauser Anwendung, die bis Ende des Jahres 1940 beendet werden.

Bescheinigungen, die die Berechtigung bestatigen, von den vorgesehenen Steuerermassigungen Gebrauch zu machen, werden von den zustandigen Baubehörden ausgestellt werden.

Zölle.

Die Frist für die Zollbeschwerden.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 1929 (Nr. 4017/29) findet der Termin, der in Abs. 5 des Art. 32 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren (Dz. Ust. vom Jahre 1929, Pos. 64) vorgesehen ist, keine Anwendung auf Beschwerden, die gegen das Verfahren der Zollbehörde oder unrichtige Auslegung des Zolltarifs erhoben werden.

Der diesbezüglichen Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Zollamt in Kraków verzollte am 29. November 1926 für die Krakauer Firma L. T. geprägte und eingesäumte Randstreifen für Hüte nach der Zolltarifposition 57 P. 4 b 1 in Höhe von 2600 zl. Am 12. Mai 1927 reklamierte die Firma bei dem genannten Zollamt mit der Begründung, dass P. 55 P. 5 hatte angewandt werden müssen und hat um Zurückerstattung des überzahlten Betrages. Das Zollamt erwiderte darauf, dass es auf das Gesuch nicht eingehen konne, weil die Firma die 30tägige Frist, die laut Abs. 2 ges. Art. 16 der Verordnung des Finanzministers und des Handelsministers vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. Ust., Pos. 314) einzuhalten war, überschritten habe. Gegen diese Entscheidung legte die Firma Berufung bei der Zolldirektion in Lwów ein, die das Gesuch an das Finanzministerium mit dem Antrag leitete, es aus dem vom Zollamt angegebenen Grunde nicht zu berücksichtigen. Das Finanzministerium verwarf den Rekurs wegen Ueberschreitung der Frist. Hierauf wandte sich die Firma an das Oberverwaltungsgericht, das folgendes Urteil fallte.

Nach Art. 16, Abs. 2 der in Betracht kommenden Verordnung über den Zolltarif ist die Beschwerde gegen die unrichtige Anwendung des Zolltarifs bei der Verzollung einzureichen. Ausserdem kann sie binnen 30 Tagen vom Augenblick der Verzollung an eingereiht werden, wofern die Identitat der reklamierten Ware mit der verzollten einwandfrei nachgewiesen wird. Aus dem Inhalt der angezogenen Vorschrift geht hervor, dass das Recht der Partei zur Einreichung von Beschwerden gegen die unrichtige Anwendung des Zolltarifs, falls die Partei von diesem Rechte nicht im Augenblick der Zollabfertigung Gebrauch gemacht hat, ausdrücklich durch eine 30tägige Frist beschrankt ist, nach deren Ablauf keinerlei Einwande gegen unrechtmassige Tarifierung der Ware wirksam erhoben werden können. Die Klägerin berief sich auf die Vorschrift des § 32, Abs. 5 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren, die den Zollbehörden das Recht verleiht, im Laufe von 2 Jahren den durch einen Irrtum bei der Gebührenberechnung entstandenen Unterschied auszugleichen, aber die Partei ihrer Pflicht zur nachtraglichen Entrichtung der fehlenden Gebühren nicht enthindet. Diese Berufung ist jedoch nicht stichhaltig, denn die besagte Vorschrift normiert lediglich die Berichtigung von Irrtümern durch die Zollbehörden von Amts wegen, bezieht sich also nicht auf das Recht zur Reklamation gegen das Ausmass der Zollgebühr, das nach Ablauf der in Art. 16 der Zolltarifverordnung vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen der Partei gegenüber formal rechtskraftig ist. Das Gericht musste deshalb auf Abweisung der Klage erkennen.

Zollerleichterungen für kondensierten Weintraubensaft.

Mit Genehmigung des Finanzministers kann kondensierter Weintraubensaft (Pos. 24, Punkt 5 a und b des Zolltarifs) für einen ermassigten Zollsatz eingeführt werden, der für kondensierten Weintraubensaft in hermetischer Verpackung ohne Zucker und ohne Alkohol (Pos. 24, 5 a) 5 Prozent und für kondensierten Weintraubensaft in nicht hermetischer Verpackung ohne Zucker und ohne Alkohol (Pos. 24, 5 b) 10 Prozent des normalen autonomen Zolls betragt.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Scheren zum Haarschneiden nach Pos. 158, P. 1 a), rohe Scherenabgüsse nach Pos. 158, P. 1.

Haarnadeln. Zugeschnittene Eisendrahte, aus denen durch Zurechtbiegen Haarnadeln gemacht werden sollen, nach Pos. 156, P. 4.

Schnallen, mit den Merkmalen von Toilettenwaren, falls aus Draht, nach Pos. 156, P. 8 oder 156, P. 10 b), aus Blech unedler Metalle, nach Pos. 215, P. 4, aus demselben Material, aber mit Zusatz von anderen gewöhnlichen Stoffen nach Pos. 215, P. 3, Strumpfhalterschnallen mit einem Oberteil aus vernickeltem Eisendraht, einem Eisenplättchen und einer Unterlage aus Weichgummi, der durch dünnes Baumwollgewebe verstärkt ist, nach Pos. 88, P. 1 d) II, dagegen nach Pos. 156, P. 8 und Anm. zum P. 12, falls der Draht mehr als der Gummi wiegt. Gesondert eingeführte Bestandteile solcher Schnallen werden wie folgt verzollt: der Oberteil aus dem mit unedlem Metall überzogenen Draht nach Pos. 156, P. 8 und Anm. zu P. 12, das Eisenplättchen nach Pos. 154, P. 4, die Gummiunterlagen nach Pos. 88, P. 1 d) II.

Strumpfband- oder Hosenträgerschnallen aus Blech und anderen unedlen Metallen, auch in Einzelteilen, nach Pos. 215, entsprechender Punkt je nach Vollendung und den Zutaten. (Diese Entscheidung betrifft nicht Schnallen aus Draht oder Schnallen aus Eisenblech für Herrengürtel.) Aus Draht hergestellte Schnallen mit einer Schlaufe aus Eisenblech (sog. Riemenschnallen) nach Pos. 125, P. 4.

Stiefelanzieher aus Eisen von über 6 mm Querschnitt, zusammenklappbar, nach Pos. 215, P. 4. (Diese Stiefelanzieher bestehen aus einem Bügel zum Hineingreifen, an dessen unterem Ende in zwei runden Zapfen ein Haken sitzt; dieser kann nach Gebrauch in den Bügel geklappt werden.)

Armbänder aus unedlen Metallen, zum Tragen von Uhren dienend, nach Pos. 215, P. 1, wenn ganz vergoldet, nach Pos. 149, P. 11, wenn nur teilweise vergoldet.

Golddraht, unabhängig von Bestimmung und Durchmesser, nach Pos. 148, P. 5.

Saiten aus gewöhnlichen Stoffen, mit dünnem versilberten Draht umwickelt, nach Pos. 149, P. 11.

Kupferne Profilstangen, durch Ausziehen von Kupferstäben erzeugt, nach Pos. 143, P. 4, durch Pressen von Rohren gewonnen, nach Pos. 149, P. 7.

Zollpolitik.

Heutzutage interessiert sich ganz Europa für Zollfragen. Auch der kleine Mann, der sich bloss eine kleine Laube mit Geflügelzucht leisten kann. Und so fragte ich neulich Herrn Schulze, ob er für Freihandel oder Schutzzölle sei?

„Sehen Sie", sagte Schulze, „ich möchte schon ganz gern in meinem Drahtzaun ein Loch haben. Ein Loch, wissen Sie, grade gross genug, dass meine Hühner in den Garten des Nachbar Müller hinüberkönnen, aber andrerseits wieder — verstehen Sie — grade klein genug, dass diese verdammten Hühner vom Müller nicht zu mir herein können..."

Verkehrswesen.

Teilweise Aenderungen und Ergänzungen des Posttarifs.

Gemäss der im Dz. U. R. P. Nr. 63, vom 9. September 1930, Pos. 502 veröffentlichten Verordnung des Postministers vom 11. März 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 19, Pos. 181) werden folgende Aenderungen und Ergänzungen eingeführt:

a) Im Abschnitt „Pakete A. Innenverkehr" Pkt. 3 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Pakete mit polnischen und ausländischen amtlichen Ausgaben (Dz. U. R. P. vom Jahre 1923, Nr. 30, Pos. 186) sowie Bücher".

b) Im Abschnitt „Postüberweisungen A. Innenverkehr" Pkt. 1 a wird unter den letzten Rubriken folgende Ergänzung eingeführt:

„Gewöhnliche Ueberweisungen gegen Nachnahme:

über 1000—1250 zł	250 gr
„ 1250—1500 „	285 „
„ 1500—1750 „	320 „
„ 1750—2000 „	350 „

c) Im Abschnitt „Nachträgliche Gebühren":

Pos. 17, Pkt. a) wird folgendes ergänzt:

über 1000—1500 zł	150 gr
„ 1500—2000 „	200 „

Diese Verordnung tritt am 10. September 1930 in Kraft.

Ermäßigte Postgebühren für Pakete mit Büchern.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 9. 9. 1930, Pos. 504 veröffentlichten Verordnung des Postministers wird folgendes bestimmt:

§ 1. Postpakete mit Büchern, in dem im § 2 angegebenen Verkehr, unterliegen der ermässigten Gebühr gemäss dem zurzeit geltenden Posttarif.

Unter der Bezeichnung „Bücher" sind zu verstehen Buchausgaben überhaupt, mit Ausnahme von periodischen Ausgaben, die zum Vorabonnement mit Vermittelung der Post, im Sinne der Verordnung des Handelsministers vom 6. Oktober 1925, betr. Abonnements durch Vermittelung der Post von Zeitschriften und periodischen Ausgaben, die im Lande erscheinen, angemeldet sind. (Dz. U. R. P. Nr. 107, Pos. 763).

§ 2. Die ermässigten Postgebühren können geniessen:

a) Buchhandlungsfirmen im gegenseitigen Verhältnis zu Lehranstalten sowie zu Privatpersonen,

b) Lehranstalten im gegenseitigen Verhältnis sowie im Verhältnis mit Buchhandlungsfirmen.

§ 3. Auf den Paketen mit Büchern sowie auf den zu ihnen zugehörigen Hilfsadressen ist der Vermerk zu machen „Bücher".

§ 4. Die in dieser Verordnung erwähnte Ermässigung geniessen nicht Bücher, die als „Drucksachen" versandt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 10. September 1930 in Kraft.

Werden in Polen Fleischbörsen eingeführt?

Das System der Warenbörsen ist in Polen im Verhältnis zu den westeuropäischen Ländern noch sehr wenig ausgebaut. Es gibt deren nur verhältnismässig wenige und auch diese wenigen spielen im Wirtschaftsleben bei weitem nicht die Rolle, die der Börse als Regulierungs- und Ausgleichspunkt im Wirtschaftsleben eines zivilisierten Staates zukommt. Eine Ausnahme bilden nur die Getreidebörsen, was bei der überragenden Bedeutung der Landwirtschaft durchaus unerklärlich ist. Aber gerade die Landwirtschaft ist durch die niedrigen Getreidepreise gezwungen worden, auch anderen Produktionszweigen mit verstärktem Masse ihre Aufmerksamkeit zu schenken und so hat auch die tierische Produktion in letzter Zeit bei uns mehr als bisher die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Nach statistischen Aeusserungen beträgt der Wert in Polen jährlich etwa 37 Prozent der finanziellen Produktion, doch ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass mit diesem Stand die Möglichkeiten noch keineswegs erschöpft, vielmehr erst zu einem kleinen Teil ausgesetzt sind. In dem Streben, diesen Produktionszweig zu vervollkommnen und die Bedingungen für eine Aufwärtsentwicklung zu schaffen, wird gegenwärtig von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit betont, reguläre Fleischbörsen in den wichtigsten Zentren des Landes entstehen zu lassen. Die wichtigsten Aufgaben dieser Konstitution sieht man vor allem in der Durchführung einer rationellen Preispolitik im Wege einer Normierung des Angebots auf den einzelnen inländischen Märkten, zweitens Bekanntgabe der Preise an die interessierten Kreise, drittens Festsetzung und Vereinheitlichung der Einkaufsformen und schliesslich Ausschaltung der überflüssigen Vermittlung. Ueberdies wird die Durchführung einer richtigen Klassifizierung des Fleischmaterials vom Gesichtspunkt der Ansprüche der Abnehmermärkte eine besondere Bedeutung für den Export gewinnen, der in den letzten Monaten Tendenzen eines Aufstiegs verriet. Polen, das über ein grosses Viehreservoir verfügt, hat grosse Chancen, sich Absatzmöglichkeiten für seine Zuchtprodukte auf den Westmärkten zu sichern, besonders wenn die Ansprüche der Bestimmungsländer hinsichtlich Qualität und frischer Ware erfüllt werden.

Die Erreichung dieses Zieles verlangt jedoch die Mobilisierung entsprechender Mengen von Kühlwaggons und Eiskasten auf den Eisenbahnen, deren Mangel namentlich in der Sommersaison gerade beim polnischen Fleischexport sich äusserst unangenehm fühlbar macht. Ferner müsste der Eisenbahntarif entsprechend dem Fleischwerte stark herabgesetzt werden. Des weiteren erscheint notwendig der Bau von Schlachtexporthäusern, die in den allgemeinen Plan des Ausbaues von Schlachthäusern im Inlande unter besonderer Berücksichtigung der grösseren Fleischkonsumzentren aufgenommen werden müssten.

Das ganze Problem erscheint um so wichtiger, als mit ihm die Frage der Hebung des Wohlstandes der landwirtschaftlichen Kreise innig verbunden ist, die ja bekanntlich zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen. Gegenwärtig ist die Spannweite zwischen den Fleischpreisen beim Produzenten und den Detailpreisen, die der Konsument zu zahlen hat, in Polen bedeutend höher, als in anderen Ländern. Diese Erscheinung geht auf die Verschwendung von Fleisch in verschiedenen Formen sowohl im Austausch, als auch im Produktionsprozess zurück und ist überdies eine Folge des ausserordentlich hohen Rentabilitätskoeffizienten bei den Fleischindustrien. Man erwartet daher mit Recht von den gegenwärtig in Polen ins Leben gerufenen Fleischbörsen, dass sie zu einer Rationalisierung und Hebung der Kaufkraft eines so wichtigen Wirtschaftszweiges beitragen werden.

Derartige Fleischbörsen sollen vor allem in Warschau und in Lodz errichtet werden. In Posen besteht ja, angeschlossen an den Städtischen Schlachthof, bereits eine Art Fleischbörse, die jedoch mehr örtliche Bedingung hat und noch keineswegs die Funktionen einer regulär arbeitenden Börse ausfüllt. Es sollen auch später Börsen in Kattowitz, Krakau und Lemberg errichtet werden.

Polens Getreide-Handelsbilanz 1929|30.

Das verflossene Wirtschaftsjahr schliesst für Polen mit einem Ueberschuss von 706 t samtlicher vier Getreidearten ab. Der Getreideexport blieb nur um 15 000 t hinter demjenigen von 1925/26, dem günstigsten Wirtschaftsjahr seit 1924/25, zurück.

Die Entwicklung des polnischen Getreideaussenhandels in den letzten Jahren illustriert die nachstehende Tabelle (in 1000 t):

	Weizen Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuss +Ausfuhr —Einfuhr	Roggen Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuss +Ausfuhr —Einfuhr
1924/25	635,3	0,9	—634,4	135,2	48,3	— 86,9
1925/26	23,4	146,5	+123,1	2,0	343,0	+341,0
1926/27	243,5	19,9	—223,6	126,6	87,1	39,3
1927/28	245,2	6,3	—238,9	106,7	9,2	— 97,5
1928/29	70,7	3,9	— 66,8	17,8	77,0	+ 59,2
1929/30	18,3	27,1	+ 8,8	0,8	357,0	+356,2
	Gerste			**Hafer**		
1924/25	4,9	94,1	+ 89,2	79,9	0,1	— 79,8
1925/26	0,8	169,3	+168,5	4,6	93,0	+ 88,4
1926/27	3,1	93,4	+ 90,3	44,5	8,5	— 36,5
1927/28	2,8	67,5	+ 64,7	23,7	9,5	— 14,2
1928/29	1,8	188,1	+186,3	14,8	10,5	— 4,3
1929/30	0,1	262,8	+262,7	3,0	8,8	+ 78,8

Durch die Steigerung des Weizenmehlexports ist in der Weizeneinfuhr ein Ueberschuss in Hohe von 2000 t entstanden. Im Export von Weizenmehl allein betrug der Ueberschuss 7000 t. Im Vergleich zu 1925/26 ist zu bemerken, dass der Ueberschuss über 115 000 t betrug.

Der Aussenhandel mit Roggen ergibt einen Ausfuhrüberschuss von 356 000 t, wovon gegen Exportpramien 260 500 t zur Ausfuhr gelangten. Die Roggenmengen, die im letzten Jahr ausgeführt wurden, uberstiegen um 5000 t diejenigen aus dem Jahre 1925/26. Gerste wurde in einer Menge von 263 000 t, d. h. etwa 100 000 t mehr als im Jahre 1925/26 ausgeführt, hiervon gegen Ausfuhrpramien 155 000 t, Hafer wurde in einer Menge von 79 000 t, d. h. um 9000 t weniger als 1925/26 ausgeführt hiervon gegen Exportpramien 33 000 t.

Infolge der Pramiierung der Ausfuhr von Mehl ist auch ein bedeutender Export nicht nur in Weizenmehl, sondern auch in Roggenmehl eingetreten. Der Ueberschuss des Roggenmehlexports betrug 11 000 t. Die Ausfuhr von Mais und Reis zeigt einen Ueberschuss in Hohe von 18 000 bzw. 34 000 t im Gesamtwert von 22 Mill. zl. Der Aussenhandel in Kleie steigerte sich sehr beträchtlich. Der Ausfuhrüberschuss betragt 180 000 t im Werte von 33 Mill. zl, hiervon Roggenkleie 100 000 t, Weizenkleie 61 000 t.

Der Gesamtsaldo des Getreideaussenhandels und desjenigen von Getreideprodukten stellt, nach Berücksichtigung des Einfuhrwertes von 38 Mill. zl. einen Wert von 179 Mill. zl als Aktivposten der Handelsbilanz dar. Im Vergleich mit den Vorjahren ist dieser Saldo sehr günstig, dank der gesteigerten Getreideausfuhr. Das Wirtschaftsjahr 1927/28 schliesst namlich mit einem passiven Saldo von 220 Mill. zl, wahrend das vorletzte Wirtschaftsjahr 1928/29 einen unbedeutenden Aktivsaldo von etwa 13 Mill. zl brachte.

Bei naherer Betrachtung einzelner Positionen des polnischen Getreideaussenhandels ist die Senkung des Werts des Exports im Vergleich zu den ausgeführten Getreidemengen festzustellen, was auf den katastrophalen Ruckgang der Preise auf den Auslandsmarkten zurückzuführen ist.

Warum die Getreideexportprämien der polnischen Landwirtschaft keinen Nutzen brachte.

In einer der letzten Sitzungen des Getreideexportverbandes wurde u. a. die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang die Getreideexportpramiierung der polnischen Landwirtschaft zugute kame. Es wurde festgestellt, dass das gegenwartige Pramiensystem keine günstigen Resultate brachte, weil es sowohl mengen-, als auch zeitgemass begrenzt ist. Die Verordnung über die Ausfuhrpramiierung hat nur bis zum 31. Oktober d. Js. Gültigkeit, wahrend viele Exporteure Gelegenheit hatten, Termingeschafte weit über diesen Zeitpunkt hinaus abzuschliessen. Da der Exporteur aber nicht die Gewissheit hat, dass er nach dem 31. Oktober d. Js. noch Ausfuhrpramien erhalte, zahle er dem Landwirt niedrigere Preise. Aber selbst wenn er die Verkaufe auf einen vor dem 31. Oktober d. Js. fallenden Termin abschliesse, sei er auch in diesem Falle nicht gewiss, ob er die Pramien erhalte, da die zu pramiierende Exportmenge durch Kontingente begrenzt ist.

Der Getreideexportverband hat deshalb an die polnische Regierung einen Dringlichkeitsantrag gerichtet, einer Verlangerung der Ausfuhrpramienverordnung zuzustimmen und ihre sofortige Bekanntmachung zu veranlassen. Gegenwartig werfe die Regierung Millionen heraus, ohne dass die Landwirtschaft einen Nutzen davon habe.

Polens Handelsvertrag mit Ungarn.

In den nachsten Tagen wird laut Beschluss des Ministerrates vom 10. d. M.. der mit Ungarn am 2. Dezember 1928 in Warschau protokollierte Zusatzvertrag zur polnisch-ungarischen Handelskonvention in Kraft treten. Dieses Protokoll andert die dem Abkommen von 1925 beigefügten Listen der Zollermassigungen, die von beiden Parteien beim Warenexport angewandt werden. Auf Grund der Bestimmungen dieses Protokolls erhalt Polen eine weitere Zollermassigung für Paraffin, Textilmaterialien und -waren, sowie das Recht der freien Ausfuhr von Rübensamen und Schnittholz. Neue Zollermassigungen werden ihm für Hüttenerzeugnisse, Werkzeugstahl, Brückenkonstruktionen, Fasser aus Eisenblech usw. gewahrt. Gleichzeitig wurde dem ungarischen Partner eine Einfuhrermassigung auf Paprika und Salami zuerkannt, die das Hauptprodukt des ungarischen Exports nach Polen sind.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Mein Prinzipal, meine Ferien und ich.

Diesen Brief eines Angestellten an seinen Prinzipal entnehmen wir mit Genehmigung des Verlages der ausgezeichneten Zeitschrift „Der Organisator", Verlag Organisator A. G., Zürich, der ebenfalls die Plauderei „Vom Superlativ" (Deutsche Sprachecke) entnommen ist.

Herr Prinzipal!

Lange Zeit hat mich das Leben herumgeworfen; zwei, drei Jahre lang habe ich keine rechten Ferien gehabt. Auch letztes Jahr sind mir infolge Stellenwechsel nur acht Tage beschieden gewesen, Sie hatten die Güte, sie mir zu gewahren, obgleich ich erst kurz zuvor bei Ihnen eingetreten war.

Wissen Sie auch, was Sie mit dieser Geste getan haben? Sie haben einen glücklichen, zwei glückliche Menschen gemacht!

Wir sind, meine Frau und ich, in die Berge gezogen, in eine Gegend, wo wir noch nie gewesen waren. Werden Sie begreifen, wenn ich Ihnen sage, dass es ein unsagbar glückhaftes Gefühl für mich war, wieder einmal wahrend ein paar Tagen dem Alltag entrückt über meine Zeit verfügen zu konnen? Wieder einmal neue Eindrücke in mich aufnehmen zu können, ich, für den Reisen, Neues sehen sonst das halbe Leben war?

Und erst als wir oben waren, auf einem Gipfel des Berner Oberlandes, vor uns der Eiger, der Mönch, die Jungfrau! Als eine wohltuende Bergesstille uns umfing, die Welt sich uns zeigte in der schönsten Sonne eines schönen Herbstes! Da fühlte ich, wie der alte Mensch mit seinem Leid in mir verging und ein neuer erstand, voll Hoffnung und Mut für die Zukunft. Da hat sich der Vorsatz in mir machtig gestarkt, immer besserer Mensch und besserer Arbeiter zu werden.

Was war es eigentlich nur? Ich bin doch schon oft in den Bergen gewesen, immer haben sie mich entzückt, aber warum habe ich diesmal im Anblick der Gletscher ein beseligendes Gefühl empfunden wie noch nie?

Wie durchkostete ich aber auch diese kurzen Tage, jede Stunde, jede Minute! Ein Erleben war es jeden Tag: Schluchten, Gletscher, Bergseen, Bergdörfer, deren Namen uns aus den Schulbüchern her vertraut waren und die wir nun erstmals sehen durften, auch Fremdenzentren mit grosser Buntheit von Menschen — Menschen, im Vergleich zu uns reich an Geld und reich an Zeit, Menschen aber,

die wir dennoch nicht beneideten, denn zu sehr schien es auf ihrem Angesicht geschrieben zu sein: Ueberfluss — Ueberdruss.

Jetzt sitze ich wieder im Büro; der Lärm der Stadt hat mich wieder umfangen, das Hasten, das Sorgen und das Streben. Aber die Erinnerung an die schönen Ferientage hilft mir hinweg über vieles. Wenn ich mich einmal überrasche, wie ich ungeduldig, mürrisch oder verdrossen bin, weise ich mich selbst zurecht im Hinblick auf das genossene Glück und das mir nächstes Jahr hoffentlich wieder bevorstehende.

Sie sollen wissen, mein Prinzipal, dass Sie mit Ihrer Geste nicht nur einen glücklichen Menschen gemacht haben, sondern dass Sie dafür auch entschädigt werden — durch vermehrte Tätigkeit und durch grössere Lust an Arbeit und Leben.

Ihr ergebener

N. N.

Rechtsfragen des Angestellten

Entscheidungen des Posener Kaufmannsgerichtes.

I.

T a t b e s t a n d: Der Minderjährige A. M. war von Ende Dezember bis zum 31. Mai 1929 bei einer Posener Firma in der Kaufmannslehre. Vereinbart war eine dreijährige Lehrzeit. Am 31. Mai 1929 entliess der Inhaber der Firma den Lehrling plötzlich ohne Kündigung und stellte ihm ein Zeugnis aus, in dem er angab, dass der Lehrling für die Kaufmannslehre n i c h t b r a u c h b a r sei.

Der Lehrling klagte darauf beim Kaufmannsgericht in Posen um eine Entschädigung in Höhe von 700 zł und 10 Prozent Zinsen vom 1. 6. 1929. Weiter verlangte er ein Zeugnis, in dem nur die Dauer seiner Lehre in der Firma bescheinigt wird. Zur Begründung seiner Forderungen gibt er an, dass er keinen Anlass gegeben habe, der eine sofortige Entlassung rechtfertige und dass er inzwischen keine neue Anstellung gefunden habe.

Der Beklagte bestritt nicht, dass der Lehrling infolge der Entlassung immer noch arbeitslos sei, behauptete jedoch, dass dieser im Dienste unaufmerksam und nachlässig gewesen sei, und dass dessen Mutter unwahre Nachrichten über ihn, den Inhaber der Firma, verbreitet habe, die ihm als Kaufmann schaden konnten. Er forderte daher die Abweisung der Klage.

Das Gericht verhörte hierauf als Zeugen zwei Angestellte der Firma, deren Aussagen ergaben, dass der Kläger a r b e i t s w i l l i g war und die Anordnungen des Chefs stets restlos ausführte. Das Verhalten des Klägers hat demnach eine fristlose Entlassung im Sinne des § 77 des Handelsgesetzbuches nicht gerechtfertigt. Infolgedessen ist der Beklagte auf Grund des § 70 des Handelsgesetzbuches verpflichtet, dem Kläger den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen.

Entscheidung: Nach der Erwägung, dass der Kläger infolge der unrechtmässigen Entlassung längere Zeit arbeitslos war, und dass er seine Lehre viel später beenden konnte, entscheidet das Gericht, dass dem entlassenen Lehrling eine Entschädigung in Höhe von 300 zł von der Firma zu zahlen sei. Weitere Geldforderungen wurden abgewiesen. Da ferner festgestellt wurde, dass der Kläger als Lehrling stets willig gearbeitet und nicht Anlass zu Beschwerden gegeben hatte, erkannte das Gericht im Sinne des § 80 des Handelsgesetzbuches seinen Anspruch auf ein Zeugnis als b e r e c h t i g t an. Nach § 92 der Zivilprozessordnung wurden beide Parteien zur Tragung je einer Hälfte der Kosten des Verfahrens verurteilt. Schliesslich entschied das Gericht noch auf Grund des § 709, P. 4 der Zivilprozessordnung, dass das Urteil v o r l ä u f i g v o l l s t r e c k b a r ist.

II.

T a t b e s t a n d: Eine Posener Firma beschäftigte einen jungen Mann aus B. als Filialleiter und zahlte ihm ein Monatsgehalt von 140 zł. Die Firma hatte mit ihm vereinbart, dass er sofort entlassen werden würde, wenn die Monatsinventur seiner Filiale ein Manko nachweise. Nun trat der Fall ein, dass die Inventur der Filiale in einigen Monaten ein gewisses Manko ergab, das aber im Verhältnis zum Umsatz sehr minimal war und zwar für Januar 1929 1,12 Prozent, für Februar 1929 0,62 Prozent und für April 1929 0,27 Prozent vom Umsatz betrug. Nach der Feststellung dieser Tatsache entliess die Firma den Filialleiter sofort ohne Einhaltung der gesetzlichen dreimonatigen Kündigungsfrist.

Der Filialleiter, der das minimale Manko der Inventur nicht als ausreichenden Grund für eine sofortige Entlassung ansehen konnte, klagte auf Grund des § 611 BGB. und Art. 39 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 1928 auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 420 zł, das ist das ihm für drei Monate zustehende Gehalt.

Entscheidung: Zwar habe die Firma mit ihrem Angestellten die Vereinbarung getroffen, dass er sofort entlassen würde, wenn die Inventur ein Manko ergibt. Das Gericht betonte jedoch, dass derartige Vereinbarungen die Rechte des Arbeitnehmers, die sich aus den Bestimmungen des erwähnten Artikels der Verordnung des Staatspräsidenten ergeben, n i c h t b e s c h r ä n k e n d ü r f e n, und dass eine Kündigung ohne Einhaltung der gesetzlichen Frist wegen eines so minimalen Mankos der Inventur nicht gerechtfertigt sei, um so mehr, als der Angestellte noch nicht volljährig war. Diesen Umstand hatte die Firma nämlich bei der Anstellung des Filialleiters ganz besonders in Betracht ziehen müssen. Demzufolge verurteilte das Gericht die beklagte Firma zur Zahlung der vom Kläger geforderten Entschädigung und zur Tragung der gesamten Gerichtskosten.

Deutsche Sprachecke.

Vom Superlativ.

Von Alfred N e u l a n d.

Es ist tief bedauerlich, dass es beim Kaufmann von heute Gewohnheit und Schablone geworden ist, von sich, seinen Waren und den damit zusammenhängenden Dingen nur in Worten höchsten Lobes zu reden. Die Briefe, die wir täglich zu lesen bekommen, beweisen die traurige Tatsache.

Besonders in Angebots- und Werbebriefen tritt die schlechte Angewohnheit sehr zutage. Da wimmelt es von „allerfeinstem Käse“, „hochmodernsten Stoffen“, „kulantesten Preisen“, „billigsten Berechnungen“, zuvorkommendster Bedienung“, „promptester Zusendung“ usw. usw.

Die Liebhaber des Superlativs bedenken gar nicht, dass sie mit ihrem Wortgeklingel gerade das Gegenteil von dem erreichen, was sie erreichen wollen: Die Leser ihrer Briefe zu fesseln, sie von der Wahrhaftigkeit ihrer Mitteilungen zu überzeugen und sie dadurch zu Bestellungen zu bringen. Die übersteigerte, gekünstelte Ausdrucksweise erweckt nur Langeweile, die Leser fühlen sich abgestossen und das Angebot wandert vorzeitig in den Papierkorb.

Höflicher als höflich, freundlicher als freundlich, gütiger als gütig usw. brauchen wir nicht zu sein und es wird auch nicht von uns verlangt. Wer nie anders, als in der höchsten Steigerungsform redet, findet zuletzt keinen Glauben mehr und bleibt ungehört. Und wenn er dann einmal etwas wirklich Gutes, Brauchbares und Preiswertes anzubieten hat, dann fehlen ihm die durchschlagenden Worte, weil er sich schon vorher in Superlativen erschöpfte. Man soll sein Pulver nie zu früh verschiessen, sondern in weiser Bedachtigkeit die Wirkung steigern, mit guter Ueberlegung zum Höhepunkt führen und überhaupt mit ehrlichen, freien Worten, die man auch verantworten kann, das Vertrauen der Kunden zu gewinnen suchen. Das wird helfen!

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführer H. Schwarzkopf i. Fa. „[illegible]“, Poznań, [illegible]. Tel. [illegible]

Vorträge. In der Nr. 18 des Verbandsblattes vom 15. 9. 1930 veröffentlichte der Verband für Handel und Gewerbe bereits den Entwurf des Vortragsprogramms für das kommende Winterhalbjahr 1930/31, welches in vollem Umfange unsere Wünsche berücksichtigt. Da die zur Festsetzung der Vortragsfolge und Bestimmung der Redner notwendigen Vorarbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen sind, ist die Festsetzung des endgültigen Vortragsprogramms noch nicht möglich. Infolgedessen wird unseren Mitgliedern erst in einer der nächsten Nummern das feststehende Vortragsprogramm mit den Namen der Vortragenden, dem Ort und Zeitpunkt der einzelnen Vorträge bekannt gegeben werden können. Wir wollen es aber nicht unterlassen, das Interesse unserer Mitglieder schon jetzt auf diese Vortragsreihe hinzulenken. Die Teilnahme an allen Vorträgen ist unentgeltlich.

Teeabend. Wie wir bereits in der Vorschau über die diesjährigen Veranstaltungen mitteilten, soll der seinerzeit mit grossem Beifall aufgenommene Teeabend im Laufe des Winters mehrere Male wiederholt werden. Die nächste Veranstaltung dieser Art, die nach dem Muster des ersten Abends stattfinden soll, d. h. bei der musikalische Vorträge, Gesangseinlagen, Rezitationen, Tanz usw. in bunter Folge abwechseln, findet am

Sonntag, dem 5. Oktober, nachmittags 3 Uhr

im grossen Saale der Grabenloge statt. Die Vorträge beginnen voraussichtlich um 6 Uhr. Das Ende ist dem Charakter der Veranstaltung entsprechend für etwa 11 Uhr vorgesehen.

Die Vortragsfolge ist sorgfältig zusammengestellt und verspricht wie früher einen auserlesenen Genuss. Wir erwarten deshalb von unseren Mitgliedern und deren Angehörigen recht zahlreichen Besuch.

Als Tanzmusik sind wieder zwei erstklassige Solisten aus einem bekannten Kabarett verpflichtet worden.

Zur Deckung der Unkosten erheben wir ein Eintrittsgeld von 1 zł einschliesslich Steuer. Die Karten sind ab Montag, dem 29. 9., in der Evangelischen Vereinsbuchhandlung im Vorverkauf und am Tage der Veranstaltung an der Kasse zu haben.

Unser Heim in der Zwierzyniecka 6 ist von Mittwoch, dem 1. Oktober, ab wieder geöffnet und zwar in diesem Jahre nur e i n m a l wöchentlich, M i t t w o c h, von 7—11 U h r a b e n d s. Wie

bisher, stehen unseren Mitgliedern Zeitungen, Zeitschriften und die verschiedensten Spiele zur Verfügung, so dass reichlich Gelegenheit zur Unterhaltung geboten ist. Wir legen besonderen Wert darauf, dass unsere Heimabende recht zahlreich besucht werden, da sie den Zusammenhalt unter unseren Mitgliedern fördern sollen. Vom Heimwart wird alles getan werden, den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Kurse. Wir nehmen an, dass unsere Mitglieder von ihrem Urlaub gesund und arbeitsfroh zurückgekehrt sind und hoffen, dass auch die Aufnahme unserer geplanten Kurse dem Interesse unserer Mitglieder begegnet. Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, die Sprachkurse sowie die kaufmännischen und bürotechnischen Kurse in einer solchen Vielgestaltigkeit auszubauen, dass diese für jedes Mitglied Fortbildungsmöglichkeiten bieten. Unsere heutige Sonderbeilage, der wir besondere Beachtung zu schenken bitten, gibt über die Einzelheiten Aufschluss. Wie daraus ersichtlich ist, sind die Kurse nicht nur für Anfänger, sondern in gleichem Masse für die Bedürfnisse von Angestellten mit längerer Praxis gedacht. Wir wollen immer wieder betonen, dass das grösste Interesse unseres Verbandes auf die Aus- und Fortbildung unserer Mitglieder gerichtet ist. Wir haben keine Mühen gescheut, um unseren Mitgliedern ein reichhaltiges Arbeitsprogramm zu bieten und erwarten von jedem einzelnen, dass er es sich durch die Beteiligung an einzelnen Kursen nutzbar mache. Wir wollen eine rechte Arbeitsgemeinschaft im Kreise Gleichgesinnter anstreben, die neuen Antrieb zum Schaffen gibt, unsere Kenntnisse erweitert und vertieft.

Rätselecke

Silbenrätsel.

Aus nachstehenden Silben sind 24 Worte zu bilden, deren Anfangsbuchstaben von oben nach unten, ebenso die Endbuchstaben gelesen einen beherzigenswerten Spruch für unsere Mitglieder ergeben:

a — as — chill — chur — de — de — di — du — e — est — ex — ga — ge — gnat — gra — haus — hoch — in — it — kla — kei — la — lag — mark — mann — mas — me — me — mehl — mis — na — nan — no — on — on — on — pa — pe — rant — re — re — ri — ri — se — si — si — stel — strie — sum — tät — teat — tho — ti — ti — tro — tur — u — ver — vi — vi — vis — war — zig.

Bedeutung der einzelnen Wörter: 1. Lagerschein, 2. nordeurop. Münzeinheit, 3. Werbemittel, 4. Schweizer Kanton, 5. Völkerschaft, 6. Effektengeschäft, 7. Warenauslieferung, 8. baltische Hauptstadt, 9. deutscher Sejmabgeordneter, 10. Grossunternehmen im Buchhandel, 11. Währungswechsel, 12. briefliche Anzeige, 13. Neuheit, 14. gewerblicher Grossbetrieb, 15. britischer Staatsmann, 16. Düngemittel, 17. Erfinderschutz, 18. Zinsberechnungsmethode, 19. Neuausgabe von Wertzeichen, 20. Gestalt aus „Soll und Haben", 21. Additionsergebnis, 22. orientalischer Staat, 23. Wolkenkratzer, 24. Anweisung.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Wie sich die übermäßige Steuerbelastung auf das Handwerk auswirkt.

Bisher gilt immer noch der Satz, dass das Handwerk seinen Mann ernährt. Selbst in schweren Zeiten blieb dem Handwerker, der durch seine Arbeit die unumgänglichen Bedürfnisse der Mitbürger befriedigt, immer noch ein gewisses Mass von Aufträgen und Bestellungen, die seine Existenz über Wasser hielten. Der Vater, der seinen Sohn ein ordentliches Handwerk erlernen liess, konnte das sichere Bewusstsein haben, dass er damit die Zukunft desselben sicher stellte, sofern der junge Mensch sich nur als ordentlich und tüchtig erwies.

War das Sprichwort „Handwerk hat einen goldenen Boden" auch nicht in dem Sinne aufzufassen, dass jedes Handwerk unbedingten Wohlstand oder gar Reichtum einbrachte, so konnte der Handwerker, der sein Fach verstand, doch überall in der Welt Brot und Arbeit finden.

Es ist traurig festzustellen, dass die Gegenwart selbst diese Grundlagen, auf denen jahrhundertelang Bürgerfleiss und Bürgerstreben gewachsen ist, erschüttert hat. Dies gilt in erster Linie für Polen. Wir meinen hier nicht so sehr den allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang, der selbstverständlich auch das Seinige dazu getan hat, das Handwerk zu schädigen, sondern vor allem die Steuerlasten, die das Handwerk mehr bedrücken als jeden andern Stand. Die Steuern nehmen dem Handwerksmeister den letzten Rest seines Verdienstes und zwingen ihn, seine Werkstatt immer mehr zu verkleinern. Um Ersparungen vorzunehmen und sich finanzielle Erleichterungen zu verschaffen, gehen nun die Meister immer mehr und mehr dazu über, weniger Gesellen und dafür in stärkerem Masse Lehrlinge zu beschäftigen. Der Lehrling muss zwar erst angelernt werden und leistet bei weitem nicht dasselbe was ein Geselle, der seine Prüfung vor der Handwerkskammer bereits bestanden hat, aber dafür kostet er nichts. Der Meister braucht ihm keinen Lohn zu zahlen und spart dadurch im Monat einige hundert Złoty, ja vielfach kann er noch in Form von Lehr- oder Kostgeld etwas gezahlt bekommen. Allgemein lässt sich beobachten, dass, während die Arbeitslosigkeit in allen Handwerkszweigen sehr stark ist und ausgelernte Gesellen nur schwer Beschäftigung finden können, Lehrlinge allerorts gern und reichlich angestellt werden.

Es kann dem Handwerksmeister nicht verargt werden, wenn er versucht, auf diesem Wege seine Arbeit rentabler zu machen und für sich einen Verdienst zu behalten. Nichtsdestoweniger muss mit allem Ernst auf die verhängnisvollen Folgen hingewiesen werden, die die übermässige Bevorzugung von Lehrlingen unvermeidlich nach sich ziehen muss. Zunächst widerspricht es der ordentlichen Handwerkerauffassung und -tradition, den Lehrling nur als billige und vorteilhafte Arbeitskraft zu betrachten. Selbstverständlich soll der Lehrling durch seine Arbeit dem Meister einen Entgelt für die Lehre, die ihm zuteil wird, bieten, aber ein solches Verhältnis muss auf Gegenseitigkeit beruhen. Dem Handwerksmeister der alten Schule geht es nicht nur darum, in dem Lehrling eine billige Arbeitskraft zu erhalten, sondern er setzt seine Stellung und seinen Ehrgeiz darein, aus dem Jungen, der zu ihm in die Lehre kommt, einen tüchtigen Handwerker zu machen. Ferner aber muss die Frage gestellt werden: Was soll weiterhin mit dem Nachwuchs geschehen? Ziel und Streben eines jeden Lehrlings ist es doch, nach Beendigung seiner Lehrzeit die Gesellenprüfung zu bestehen und dann als vollwertiger Handwerker sein Brot selbst verdienen zu können. Da aber, wie schon oben gesagt, Arbeitslosigkeit im Handwerk bereits recht erheblich ist, und durch die fortgesetzte Einstellung neuer Lehrlinge das An-

gebot an Arbeitskräften in Zukunft noch vergrössert werden wird, liegt hier ein offenbares Missverhältnis vor, das sehr böse Folgen nach sich ziehen muss. Es ist nicht zu verantworten, Lehrlinge ihrer Billigkeit wegen einzustellen, ohne eine gewisse Gewähr dafür zu haben, dass sie späterhin weiterkommen können. Sie werden gewissermassen dadurch um ihre Zukunft betrogen.

Welcher Ausweg führt aus diesem Dilemma? Der Handwerksmeister trägt in dem geschilderten Missverhältnis nicht die Schuld, denn er wird durch die Steuerlasten zu derartigen Mitteln gezwungen. Andererseits ist es nur wünschenswert, dass unsere Jugend ein ordentliches Handwerk erlernt, wünschenswert für sie selbt und im Interesse der Allgemeinheit. Die Abhilfe kann hier nur von der Regierung ausgehen, und zwar in Form der Steuererleichterungen, die das Handwerk so dringend braucht. Die Regierung muss einsehen, dass ihre Steuerpolitik nicht nur das Handwerk in seinem gegenwärtigen Bestand ruiniert, sondern auch seine Zukunft und die Ausbildung des Nachwuchses schwer gefährdet. Erst wenn die drückenden Steuerlasten gemildert werden, wird es dem Handwerksmeister möglich sein, in seiner Werkstatt ausgelernte Gesellen zu beschäftigen und damit Arbeitsmöglichkeiten für die junge Handwerkergeneration, die die Gesellenprüfung bereits bestanden hat, zu schaffen.

Die einfache Lohnrechnung.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft, in Bonn a. Rhein.

Von den auftretenden Kostenelementen Material, Lohn, Unkosten ist in den meisten Handwerkszweigen der Lohn der wichtigste und bedeutendste Posten. Soll der Handwerksbetrieb wirtschaftlich geführt werden, so bedürfen daher die Kontrolle und Verrechnung der Lohnkosten besonderer Aufmerksamkeit. Diese Kontrolle muss nach verschiedenen Richtungen hin erfolgen. Als Hilfsmittel dienen ihr entsprechend eingerichtete Formulare, die dafür sorgen, dass keine unnötige Schreibarbeit erforderlich ist.

Als erstes Ziel genauer Lehrkontrolle und Lohnverrechnung ist die Erfassung des für den einzelnen Auftrag aufgewendeten Lohnes zu nennen. Sie geschieht mit Hilfe des Arbeits- und Laufzettels.*)

Weiterhin haben wir im Handwerksbetriebe den innerhalb einer Lohnwoche entstandenen Lohn genau festzustellen. Auch hier sind die beiden Gesichtspunkte Kontrolle und genaue Verrechnung der Lohnkosten zu beachten. Stellen wir auf besonderen Lohnbuchbogen die Leistungen aller Arbeitnehmer für jede Arbeitswoche zusammen, so müssen wir zu diesem Zwecke nochmals alle Arbeits- oder Laufzettel durchsehen. Da wir dabei die Leistungen eines jeden Gesellen überprüfen, üben wir eine genaue Kontrolle über jede Stunde des Tages aus, so dass etwaige Unstimmigkeiten sofort erkannt werden können. Ausserdem aber vergleichen wir durch entsprechende Einteilung des Lohnbuches die Leistungen der einzelnen Arbeitnehmer untereinander. Die Aufzeichnung der Leistungen ist, je nachdem ob Stunden- oder Akkordlohn bezahlt wird, auf besonderen Lohnbuchbogen vorzunehmen, die einzeln oder gebunden durch das Deutsche Handwerksinstitut bezogen werden können. Mit Hilfe dieser Leistungsaufzeichnung wird die eigentliche Lohnverrechnung durchgeführt, die ja infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge eine unverhältnismässig grosse Arbeit macht. Wie die einzelnen Abzüge am einfachsten verrechnet werden und wie dann der auszubezahlende Lohn ermittelt wird, kann hier im einzelnen nicht dargestellt werden; es sei hierfür auf Heft 10 der Schriften des Deutschen Handwerksinstituts (DHI) verwiesen,**) das alle mit der Lohnverrechnung zusammenhängenden Fragen ausführlich behandelt. Zu erwähnen ist jedoch noch, dass diese Art der Lohnzusamenstellung für jede Woche nicht nur die Rechenarbeit und die Kontrolle der Arbeitsleistung erleichtert, sondern zugleich auch die Unterlage für die Verbuchung der Löhne in der Buchhaltung bildet. Mit Hilfe der Lohnbuchbogen des Deutschen Handwerksinstituts kann man nämlich leicht die Summe der in jeder Woche entstehenden Nettolöhne, abzuführenden Lohnsteuern der Gesellen, sozialen Lasten der Gesellen und Arbeitgeber feststellen, so dass es dafür keiner besonderen Aufschreibungen mehr bedarf und die erforderlichen Ueberweisungen und Rechnungen ohne weiteres gemacht werden können.

Haben wir so einen Ueberblick über die auf den einzelnen Auftrag und auf jede Lohnwoche entfallenden Löhne, so ist als letztes aus steuerlichen und betrieblichen Gründen noch ein besonderer Lohnnachweis für jeden einzelnen Arbeitnehmer vorzunehmen. Auch hierfür verwenden wir wiederum einen entsprechenden Vordruck, das Personenbuch des Deutschen Handwerksinstituts. Jeder Arbeitnehmer erhält ein besonderes Lohnkonto, auf dem alle für die Lohnberechnung wichtigen Angaben, die Löhne und die Abzüge eingetragen werden. Wie man die Eintragungen in das Personenlohnkonto und das oben geschilderte Lohnbuch am zweckmässigsten verbindet, geht ebenfalls aus dem erwähnten Hefte 10 der Schriften des Deutschen Handwerksinstituts hervor. Auf das Personenlohnkonto darf aus steuerlichen Gründen nicht verzichtet werden, doch ist seine Führung insofern auch für den Betrieb selbst von Vorteil, als man jederzeit ohne besondere Arbeit einen Ueberblick über die dem einzelnen Arbeiter gezahlten Löhne hat und daher auch von dieser Seite eine Kontrolle des Lohnes vornehmen kann.

Wir sehen also, dass es bei Verwendung geeigneter Formulare weder grosse Schwierigkeiten noch viel Zeit erfordert, die Lohnkosten so zu erfassen, dass sie leicht zu kontrollieren und richtig zu verrechnen sind.

*) Siehe hierfür Kaufmännische Führung des Handwerksbetriebes von Prof. Dr. K. Rössle. Verlag Soll und Haben in Berlin-Lichterfelde, 1929.

**) Zu beziehen durch die Betriebs- und Lehrmittel-G. m. b. H. in Karlsruhe, Friedrichplatz 4.

Der Goldmacher von Kosten.

Nach alten Quellen erzählt von Erich Loewenthal.

Ich will euch die Geschichte erzählen von Andreas, dem Kerzengiesser, dessen Name vor vielen Jahrhunderten im grossen Polenreiche von Mund zu Mund ging, um den sogar der König sich Mühe gab. Aber noch heute ist das Geheimnis, das über seinem Leben und Tun liegt, nicht gelüftet.

Er war in jungen Jahren weit gewandert, hatte Länder und Völker gesehen, Abenteuer erlebt und Kriege mitgemacht. Woher er eigentlich stammte, wusste niemand, auch nicht, was ihn in das Posener Land verschlagen hatte. In Kosten hatte man den Landfremden anfänglich nicht als Bürger aufnehmen wollen, denn von seinen weiten Reisen hatte er nichts mitgebracht, als eine grosse blaurote Narbe quer über der Stirn, die er sich, weis Gott wo, geholt hatte. Man hatte ihn aus der Stadt gewiesen und gedroht, ihn hängen zu lassen, wenn er sich je wieder zeige. Andreas war mit höhnischer Miene gewichen, und kurz darauf hörte man, dass ihn der alte Krakwitz, ein angesehener Ritter, der in der Nähe der Stadt grosse Güter besass, aufgenommen hatte. Das konnten sich die Kostener nicht erklären; noch grösser aber wurde ihr Staunen, als eines Tages der Ritter mit dem Kerzengiesser vor dem Stadtschreiber erschien und ihm in aller Form ein Haus mit Hof und

Garten, das er in Kosten besass, schenkte. Da sass Andreas nun in der Stadt als Eigentümer, und der Rat gewährte ihm wohl oder übel das Bürgerrecht. Andreas aber richtete in dem Hause eine Kerzengiesserei ein. Kerzen waren damals in Polen eine seltene und teure Ware, und da sich erwies, dass der „Zugelaufene", wie sie ihn nannten, sein Handwerk gründlich verstand, kam er allmählich zu Wohlstand und konnte mehrere Gesellen in seiner Werkstatt beschäftigen. Mehr noch als das: er besass geheime Rezepte, nach denen er das Wachs zubereitete und mit allerlei Kräutern und Pulvern mischte, so dass die Kerzen beim Brennen einen ganz wunderbaren Wohlgeruch ausströmten. Bald wuchs sein Ruf über die Grenzen der Stadt hinaus, seine Kerzen wurden begehrt und hoch bezahlt, und Edelleute, reiche Kaufherren, Bischöfe und Aebte schickten ihre Boten nach Kosten, um von Andreas Kerzen zu kaufen. Es verbreitete sich auch die Kunde, dass diese Kerzen imstande seien, Kranke gesund zu machen, an deren Lager man sie anzündete. Andreas aber war in kurzer Zeit aus dem Landfremden ein angesehener und berühmter Meister geworden, der daran ging, sich ein neues, grösseres Haus aus Stein zu bauen, um Platz für die zahlreichen Gesellen zu gewinnen, die er jetzt beschäftigte. In seine Geheimrezepte aber war nur ein alter, buckliger Mensch eingeweiht, den der Kerzengiesser sich irgendwoher aus dem Westen hatte kommen lassen. Den Mitbürgern gegenüber blieb der Meister stets verschlossen und hielt sich fern von ihnen; er hatte ihnen die schlechte Behandlung bei seiner Ankunft nicht vergessen.

Der alte Krakwitz aber musste an Andreas einen Narren gefressen haben, oder durch irgendetwas, das man nicht kannte, an ihn gebunden sein: er gab ihm seine einzige Tochter, ein ausnehmend hübsches Mädchen, um das schon mancher Edelmann sich vergebens beworben hatte, zur Frau. Und das Wunderlichste: das Mädchen schien mit dieser Wahl einverstanden zu sein und den mürrischen Kerl mit der blau-roten Narbe gern zu haben. „Er muss auch geheime Mittel haben, mit denen er Menschen sich gefügig zu machen versteht", sagten die Kostener, denen es eine ausgemachte Sache war, dass es bei dieser Heirat nicht mit rechten Dingen zugehen konnte.

Indessen kamen jetzt Zeiten, die das böse Gerede der Mitbürger Lügen straften. Die junge Frau fand sich in die Rolle einer Meistersgattin recht gut hinein, und obgleich man von dem Zusammenleben der beiden nicht viel erfuhr, konnte man doch beobachten, dass Andreas weniger verschlossen und griesgramig war, sich auch nicht mehr so abseits hielt wie zuvor. Hin und wieder liess er sich sogar bewegen, im Kreise der Nachbarn Erlebnisse aus seinen Wanderjahren zu erzählen, und dann lauschte alt und jung mit angehaltenem Atem. Es war geradezu wunderbar, wieviel Länder und Menschen der Kerzengiesser kennengelernt hatte, und die knappen, fast missmutigen Worte seiner Erzählung gaben den Hörern das sichere Gefühl, dass alles wahr und wirklich erlebt war. Nur über die Narbe auf seiner Stirn liess er sich nichts entlocken; wenn vorwitzige oder allzu neugierige Menschen ihn fragten, wo und bei welcher Gelegenheit er sie empfangen hatte, sah der Meister die Frager unter seinen buschigen Brauen finster an und fragte: „Stört sie dich?" — Dabei blieb es. —

Auch als der alte Krakwitz eines Tages starb, änderte sich nichts. Andreas betrieb sein Geschäft nach wie vor rüstig weiter, liess die seiner Frau zugefallenen Güter durch Vögte verwalten und konnte in seiner Werkstatt immer mehr Gesellen anstellen, weil die Nachfrage nach seinen Kerzen noch ständig wuchs. Als dann seine Frau eines Tages einem Mädchen das Leben schenkte, konnte der Meister hin und wieder beinahe freundlich sein. Er liess sich sogar durch die Bitten der Mitbürger bestimmen, die Wahl zum Ratsherren anzunehmen, und von dem Erbgut seiner Frau schenkte er der Stadt einen ansehnlichen Streifen Land mit Wiesen und Äckern. Die Kostener wurden allmählich stolz auf ihren tüchtigen Mitbürger, den sie nun als einen der Ihrigen betrachteten. Zwar wortkarg blieb er immer noch, aber sie hatten Vertrauen zu ihm gefasst. Einer seiner Gesellen behauptete sogar, er habe den Meister oben in seiner Stube laut und herzlich lachen hören; das aber glaubten ihm die andern doch nicht. —

Bis man am Abend eines warmen Junitages am Waldrand, eine Meile von der Stadt entfernt, seine Frau tot auffand. Neben ihr lag ein Edelmann aus der Umgegend, ebenfalls tot, das Gesicht zur Erde gerichtet. An beiden Leichen waren weder Wunden noch sonstige Spuren eines gewaltsamen Todes zu entdecken. Auf einem Baumstumpf daneben aber sass der Bucklige und grinste blöde vor sich hin.

Der Stadtvogt untersuchte die Sache; aus dem Buckligen war nichts herauszubekommen. Der Burggraf, dem die Stadt die Angelegenheit übergab, liess ihn foltern. Man brach dem armen Krüppel die Arme, legte ihm Daumenschrauben an, spannte ihn aufs Rad; er gab keinen Ton von sich, sondern grinste nur hämisch seine Peiniger an. Da fällte der Burggraf ohne sein Geständnis das Todesurteil über ihn.

Auch Andreas nahm man in Haft. Er aber erklärte, er wisse nichts, weder über den Tod der Beiden noch über die Ereignisse, die dazu geführt hatten. Da man ihm nichts beweisen konnte, musste man ihn wieder freilassen. Als der Bucklige aber auf einer Kuhhaut zur Hinrichtung geschleift wurde, stand Andreas unter dem zahlreichen Volk am Fusse des Galgenberges und hatte sein kleines Töchterchen auf dem Arm. Und als der Henker den armen Sünder schon die Leiter hinaufgestossen hatte und der mit dem Strick um den Hals auf der obersten Sprosse stand, blickte er zu Andreas hinüber und stiess ein langes, schrilles Gelächter aus, das den Gaffern das Blut in den Adern erstarren liess. Dann warf ihn der Henker von der Leiter. Um Andreas aber machte das Volk einen scheuen Bogen, und lange Zeit noch ging landauf, landein in den Wirtshäusern und auf den Märkten mancherlei Geraune über den geheimnisvollen Tod der jungen Frau und des Ritters, der als wilder Raufer und Frauenverführer bekannt gewesen war.

Jahre vergingen. Andreas führte seine Werkstatt weiter, war aber menschenfeindlicher als zuvor geworden. Vor allem hasste er jetzt die Edelleute und liess weder einen von ihnen noch ihre Knechte in sein Haus. Die Ritter, die seine Kerzen erhandeln wollten, mussten sie von Händlern oder fahrenden Krämern kaufen. Sogar den Burgboten, ein altes, zittriges Männchen, hatte er mit Hunden von seinem Hof gehetzt, weil der auch ein Szlachcic war. Dafür belegten sie ihn mit einem ansehnlichen Bussgeld, aber er schickte dem Burggrafen die vierfache Summe und liess ihm sagen, das sei gleich für alle Edelleute, die sich in Zukunft unterstehen würden, sein Eigentum zu betreten. — Geld hatte er ja, denn die Werkstatt brachte nach wie vor viel ein, und die Güter seiner Frau hatte er um einen guten Preis an das Kloster Obra verkauft. Gierig sammelte er die Gulden und Dukaten in den grossen, eisenbeschlagenen Truhen, die im Gewölbe seines Hauses standen, und brachte manche Stunde damit zu, sie zu zählen und zu langen Rollen zu schichten. Aber es war nichts davon zu spüren, dass der Reichtum ihm Freude bereitete; missmutig und griesgramig blieb er immer und duldete in Haus und Werkstatt keinen frohen Laut. Gedrückt und schweigend arbeiteten auch seine Gesellen; als ein ganz junger, den der Meister erst kürzlich in den Dienst genommen hatte, einst am Feierabend hinterm Haus ein lustiges Lied sang, das er auf der Wanderschaft gelernt hatte:

„Ich weiss ein Maidlein hübsch und fein,
Hüt' du dich!
Ich weiss ein Maidlein hübsch und fein,
Das kann gar falsch und freundlich sein.
Sie hat ein gelb-goldfarbig Haar,
Und was sie redet, ist nicht wahr.
Sie gibt dir ein Kränzlein, fein gemacht,
Für einen Narr'n wirst du geacht'.
Hüt' du dich, hüt' du dich!
Vertrau' ihr nicht!
Sie narret dich!
Ei, du falsches Maidelein!"

— da hatte Andreas wieder seinen grossen Bluthund auf den armen Burschen gehetzt, dass der mit zerrissenem Kittel laut schreiend über die Gasse entwich.

Mittlerweile war das Töchterchen, das ihm seine Frau hinterlassen hatte, zu einer ansehnlichen Jungfrau herangewachsen, deren Schönheit zu dem abstossenden Aeussern des Vaters in einem auffallenden Gegensatz stand. Andreas aber hielt sie streng und duldete es nicht, dass sie mit Altersgenossinnen Verkehr hatte; sie musste die Wirtschaft besorgen und hatte als Hilfe nur ein altes Weib, die gleichzeitig ihr Tun beaufsichtigte und dem Vater alles, was sie unternahm, hinterbrachte. Mancher von den Bürgersöhnen hatte das schöne Mädchen gern zum Weibe gehabt, aber der Vater wachte

eifersüchtig darüber, dass keiner sich ihr nähere, und die Scheu vor dem Alten hielt alle im Bann.

Im Kloster Obra aber weilte zu der Zeit ein junger Edelmann aus brandenburgischem Geschlecht, dessen Vater von dem Markgrafen gehängt worden war, weil er, wie viele Ritter jener Zeit, Strassenraub betrieben hatte. Die Burg war verbrannt, alle Besitztümer eingezogen worden. Des jungen Jörg hatte sich der Abt von Obra, der sein Oheim war, angenommen; er liess ihn im Kloster erziehen und in den Wissenschaften unterweisen, weil er den Plan hatte, aus Jörg einen gelehrten Mann zu machen. Danach stand des jungen Mannes Sinn aber gar nicht, vielmehr streifte er mit Vorliebe durch die Umgegend, jagte und fischte, wozu er auf den ausgedehnten Besitzungen des Klosters ja Gelegenheit genug hatte, tummelte Rosse und träumte von grossen Taten, die er vollführen wollte. Dieser Junker Jörg schenkte des Kerzengiessers Tochter nun mehr Beachtung, als diesem lieb war, und die Alte berichtete dem Meister, dass die jungen Leute allem Anschein nach an versteckten Plätzen Zusammenkünfte hatten, ihre Wachsamkeit aber stets zu täuschen verstanden.

Eines Abends aber überraschte sie Andreas selbst, ganz hinten an der Hecke des Gartens, der sich weit hinter dem Haus bis zum Fluss hinunter erstreckte. Ganz leise und unbemerkt, schlich er näher, und stand plötzlich vor dem jäh aufgeschreckten Paar. Eine solche Wut hatte den Alten gepackt, dass er sogar seine gewohnte Schweigsamkeit vergass. „Lump, Habenichts," rief er, „ich werd' dich lehren, ehrbaren Bürgerstöchtern den Kopf zu verdrehen!" Und unter schrecklichem Fluchen begann er mit dem schweren Knotenstock, den er trug, auf den Junker einzuschlagen. Der wich zurück, dann aber packte er mit raschem Griff den Alten um den Leib und warf ihn in die Hecke, dass die Zweige prasselten und Andreas Hören und Sehen verging. Als er wieder zu sich kam, fand er seine Tochter um sich bemüht, der Ritter aber war verschwunden, und bald darauf erzählten die Leute, Junker Jörg sei heimlich aus dem Kloster entwichen und niemand wisse, wohin er sich gekehrt habe. Danach wurde der Alte ganz und gar zum Menschenhasser, und zeigte sich fast nie mehr auf der Gasse. In dieser Zeit begannen allerlei Gerüchte um ihn zu kreisen; man flüsterte sich zu, Andreas habe seine Seele dem Teufel verschrieben und mit diesem einen Pakt geschlossen; er treibe geheime Hexerei und in seinem Hause ginge es nicht mit rechten Dingen zu. Es gab auch manches in dem grossen steinernen Haus, was den Menschen nicht geheuer erscheinen musste. Neben dem Gewölbe, in dem die Truhen standen, befand sich ein zweites, von einer schweren Eichentür verschlossen, in das der Meister niemanden hineinliess. Jeden Abend, wenn das Tagewerk vollbracht war, schloss er sich dort ein, und die Gesellen erzählten wunderliche Dinge davon. Sie hatten es zischen und heulen gehört, wie wenn böse Geister in dem Gewölbe losgelassen wären, ein paar hatten einmal durch die Türspalte seltsame Tiegel und Retorten gesehen, in denen es brodelte und kochte. Ein Lehrbube wagte es an einem Nachmittag, in das Gewölbe einzudringen, weil der Meister den Schlüssel stecken gelassen hatte und ein klägliches Wimmern aus dem Inneren drang. Ganz bleich und verstört kam er wieder nach oben und erzählte stockend, zwischen den Tiegeln habe eine frisch abgehackte Menschenhand gelegen, welche hin- und herzuckte und die Finger bewegte; auf dem Herd habe ein eiserner Topf gestanden, aus dem widerlich riechender schwarzer Rauch drang. Darüber aber habe an einer Kette ein schwarzes Tier gehangen, das entsetzlich gewinselt und ihn mit vier feurigen Augen angestarrt hatte. Als der Meister nach Hause kam, ging er geradewegs in das Gewölbe, und die Wimmerlaute verstummten. Beim Vesper aber hielt er seinen finsteren Blick unverwandt auf den Lehrbuben gerichtet, und die Narbe auf seiner Stirn glühte dabei dunkelrot.

Am nächsten Morgen aber, als die Gesellen erwachten, war der Lehrbube, der mitten unter ihnen auf dem Hausboden schlief, verschwunden. (Schluss folgt.)

Soll der Handwerksmeister seine Arbeiten zeichnen?

Die Kundenwerbung spielt heute auch für den Handwerksmeister eine ausserordentliche Rolle. Auch er muss jede Gelegenheit wahrnehmen und ausnützen, um sich einem möglichst grossen Kreis von Interessenten bekannt zu machen. Da gibt es nur eine äusserst günstige Gelegenheit dazu, die sich sehr viele Handwerksmeister heute noch entgehen lassen, und zwar wird diese dadurch geboten, dass es dem Meister in sehr vielen Fällen möglich sein dürfte, seine Arbeiten zu zeichnen, um durch seine ausgeführten Arbeiten einem grösseren Kreis von Kunden bekannt zu werden. Wenn wir heute ein Automobil auf der Strasse stehen sehen, das uns gefällt, so können wir ohne weiteres feststellen, wer es hergestellt hat, die Herstellungsfirma hat in geschmackvoller unaufdringlicher Weise an dem Auto ihre Fabrikmarke angebracht.

Wenn wir einen Gasbadeofen, einen Gasbackofen, einen Klosettspüler (Flussometer) betrachten, so werden wir fast ausnahmslos feststellen, dass der Name der Herstellerfirma deutlich lesbar daran steht und kein Mensch wird hierbei etwas finden. Man nimmt es als etwas Selbstverständliches hin und denkt gar nicht daran, dass hier innerhalb der Wohnung eines Privatmannes eine Firma für sich Reklame macht.

Denn eine Reklame bedeutet diese Firmenanschrift auf alle Fälle. Die Hausfrau erhält Besuch und zeigt das Bad, der Besucher bewundert den Gasbadeofen, erfährt von der Hausfrau, dass er ausgezeichnet funktioniert und kann nun auch gleich feststellen, ohne zu fragen, dass es ein Gasbadeofen von Professor Junkers ist. Würde die Firma nicht daran stehen, so würde wahrscheinlich die Hausfrau auch keine Antwort auf die Frage geben können, wo der Badeofen herstammt. Aehnlich wird es auch mit dem Küchenherd gehen usw.

Fragt nun der Besuch der Hausfrau nach dem Installateurmeister, der die gesamte Badeeinrichtung so geschickt anordnete und installierte, so wird ihm diese meist, wenn sie den Bau des Hauses nicht selbst miterlebte, die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, denn der Name des Installateurmeisters ist nirgends zu lesen. Was würde es ausmachen, wenn an irgend einem aufsteigenden Gas- oder Wasserrohr ein kleines Blechschild mit der Aufschrift „Installateurmeister Jakob Müller, Stuttgart" angebracht wäre, so dass man auch den ausführenden Meister ohne weiteres feststellen könnte. Das Blechschild am Badeofen mit der Firmenanschrift wird doch auch nicht als Unzierde empfunden.

Auf der Toilette eines Cafés sah ich neulich in dem Fliesenbelag der Wand eine Kachel eingelassen, welche den Namen und die Adresse der Firma trug, welche den Wandbelag ausführte, eine denkbar günstige Reklame für diese, denn die ausgeführte Arbeit war gut und wer etwas ähnlich Gutes braucht, konnte hier gleich sehen, an wen er sich im Bedarfsfall zu wenden hatte. Die Installationen waren aber auch gut, der Installateurmeister war aber nicht zu ersehen, er hatte es unterlassen, seine Arbeit zu zeichnen.

In den Zeitungen lesen wir heute öfter die Beschreibung einzelner grösserer Neubauten und unter dieser Beschreibung folgen dann die Anzeigen der einzelnen ausführenden Firmen. Ich halte dies für eine ausserordentlich geschickte Art der Kundenwerbung. Während des Baues sind ja auch meist die Namen der einzelnen am Bau beteiligten Firmen in irgendeiner Form am Baugerüst angebracht. Warum überträgt man aber nicht diesen Gedanken der Werbung auf den fertigen Bau? Wir stehen oft bewundernd vor einem Bau und können heute im Zeitalter der Reklame nicht einmal, ohne lange Erkundigungen einzuziehen, feststellen, welcher Architekt ihn entworfen hat. Wie wäre es nun, wenn innerhalb jedes Hauses in geschmackvoller Weise eine kleine Tafel angebracht würde, auf der erstens der Architekt bezeichnet ist, der den Entwurf lieferte, dann der Bauführer und die ausführenden Firmen. Wenn diese Sitte allgemein eingeführt würde, würde auch kein Hausbesitzer etwas gegen die Anbringung der Tafel haben, wie sich jetzt ja auch niemand dagegen verwahrt, dass an einem Gasherd der Name der liefernden Firma steht.

Gibt es dann spater irgendwelche Reparaturen, so weiss der Hausbesitzer, auch dann, wenn das Haus oft den Besitzer gewechselt hat, gleich, an wen er sich am ehesten wegen der Ausführung derselben wenden kann. Sind die ausgeführten Arbeiten gut, so bedeuten sie, wenn die ausführende Firma jederzeit leicht festzustellen ist, eine ausgezeichnete Reklame.

Vielleicht konnte auch gerade dieser Umstand erzieherisch auf einzelne Unternehmer wirken, welche im Konkurrenzkampf die Preise drücken, und sich dann durch Lieferung schlechter Arbeit schadlos halten und das Handwerk so untergraben. So lange diese Firmen anonym arbeiten, konnen sie es sich leisten, Pfuscharbeit zu liefern, wenn sie aber die Arbeit mit ihrem Namen zeichnen mussen, werden sie es sich wohl überlegen, ob sie nicht besser tun, angemessene Preise zu verlangen und dafür Arbeiten zu liefern, die eine Empfehlung bedeuten.

Gerade aus diesem Grund sollte das Handwerk dazu übergehen, seine Arbeiten zu zeichnen.

Fragen und Antworten.

Frage: Ein Mieter zahlt seinem Hauswirt monatlich die Miete, die in einem Buche quittiert wird. Ist der Wirt verpflichtet, die quittierte Summe im Buch mit Stempelmarken zu versehen oder ist nur ein offenes Quittungsformular zu verstempeln. (Bitte um Angabe des Paragraphen des Gesetzes.) Der Mieter will namlich den Wirt wegen Nichtabstempelung verklagen.

Antwort. Für die Ausstellung von Bestatigungen über den Empfang von Miete sind gebundene Blocks mit Talons zu verwenden. Die Stempelmarke ist über die Perforierung zu kleben, so dass beim Abreissen der Quittung ein Teil der Marke auf der Quittung und der andere auf dem Talon bleibt.

Quittungen über Betrage, die 50 zl nicht überschreiten, sind stempelfrei.

Windmühle mit Backerei sofort zu verpachten. Wohnung und Stallung vorhanden. Pachtzins 150 zl monatlich. M. 20

„Topfdichter" (uszczelniacz).
Jeder kann damit durchlochte Topfe selbst reparieren. Billiger und haltbarer als Reparatur durch Löten! Zu kaufen in Eisen- und Haushaltungsgeschaften. Ludwig Werner, Poznań, Słowackiego 34III.

Gutgehende **Tischlerei** mit erstklassigen Maschinen, 70 Jahre bestehende Firma, ist gunstig an strebsamen Meister zu verpachten. Etwas Kaution erforderlich. Kreisstadt, Nahe Posens. M. 21

Eisenwarengeschaft in grösserer Stadt Pommerellens, seit über 100 Jahren bestehend, steht sofort zum Verkauf. M. 12

Zu pachten gesucht **Molkerei oder gutgehendes Geschaft** von tüchtigem Fachmann. L. 10

Zu kaufen gesucht gebr. **Galvanisierapparat** für Gummischuhe. L. 13

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8
Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Elektrizitatsfirma
sucht rührigen Aquisiteur(in) zum Verkauf ihrer elektrischen Hausbedarfsartikel und Glühlampen. Polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift Bedingung. (15

Schuhmacherlehrling
von sofort gesucht. (16

Junger Uhrmachergehilfe,
deutsch und polnisch sprechend, zum 1. X. oder 15. X. gesucht. (12

Stellengesuche.

Büroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (675, 701, 716.

Kontorist(in)
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung. (635, 667, 714.

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung. (640

---

593) **Elektrotechniker** (622
sucht von sofort Stellung. (515

Burogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (533

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (615, 620.

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (715

Bilanzsicherer Buchhalter
Bücherrevisor, sucht von sofort Stellung. (632

Fur ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (652

Junger Mann
sucht Beschaftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (655

Für Lehrersohn
der Interesse fur Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht zum 1 Oktober od. spater Stellung (657
in Posen oder Bydgoszcz

Bankbeamter oder Buchhalter,
Deutsch und Polnisch, sucht von sofort Stellung (718

Büroangestellte
gute Rechnerin, sucht von sofort Stellung. (707

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Maschinenschreiberin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (709

Korrespondentin bzw. Sekretarin
der deutschen, polnischen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (710

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht Stellung (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Buro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Buchhalterin
Stenographie, Schreibmaschine, in Holz- u Muhlenbranche tatig gewesen, sucht von sofort Stellung. (649, 664

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht per 1. X. Stellung. (674

Forstlehrling
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung (680

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (681

Rechnungsführer,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (682

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (687

Mechanikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (688

Gutssekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (690

Junger Mann
sucht Stellung als Gehilfe im Getreidegeschaft (719

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung. (676

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (678, 677, 666

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung.

---

672) **Tischler** (686
sucht von sofort Stellung. (689

Magazinverwalter, Inkassent oder. Verkaufer (658
s. v. sofort Stellung (624, 659

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Gartner (685
sucht von sofort Stellung. (705

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (684

Laufjunge
sucht von sofort Stellung (700

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. 600—703

Junger Mann
der das deutsche Gymnasium besucht hat und die Maschinenbauschule besuchen will, sucht Stellung in einer Maschinenfabrik oder grösseren Schlosserei. (683

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (704

Lehrmadchen
für Büro oder Geschäft, sucht von sofort Stellung (712

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (713—717

Verkaufer
für Kolonialwarenbranche und Grossdestillation sucht von sofort Stellung. (711

Ingenieur
(Maschinenbau) sucht von sofort Stellung. (722

Steindrucker- oder Chemikerlehrling
sucht von sofort Stellung (724

Ziegelmeister oder Brenner
in gr. Ziegelei sucht von sofort Stellung. (627